Sonder-MoBo

Zur Herbsttagung 2004

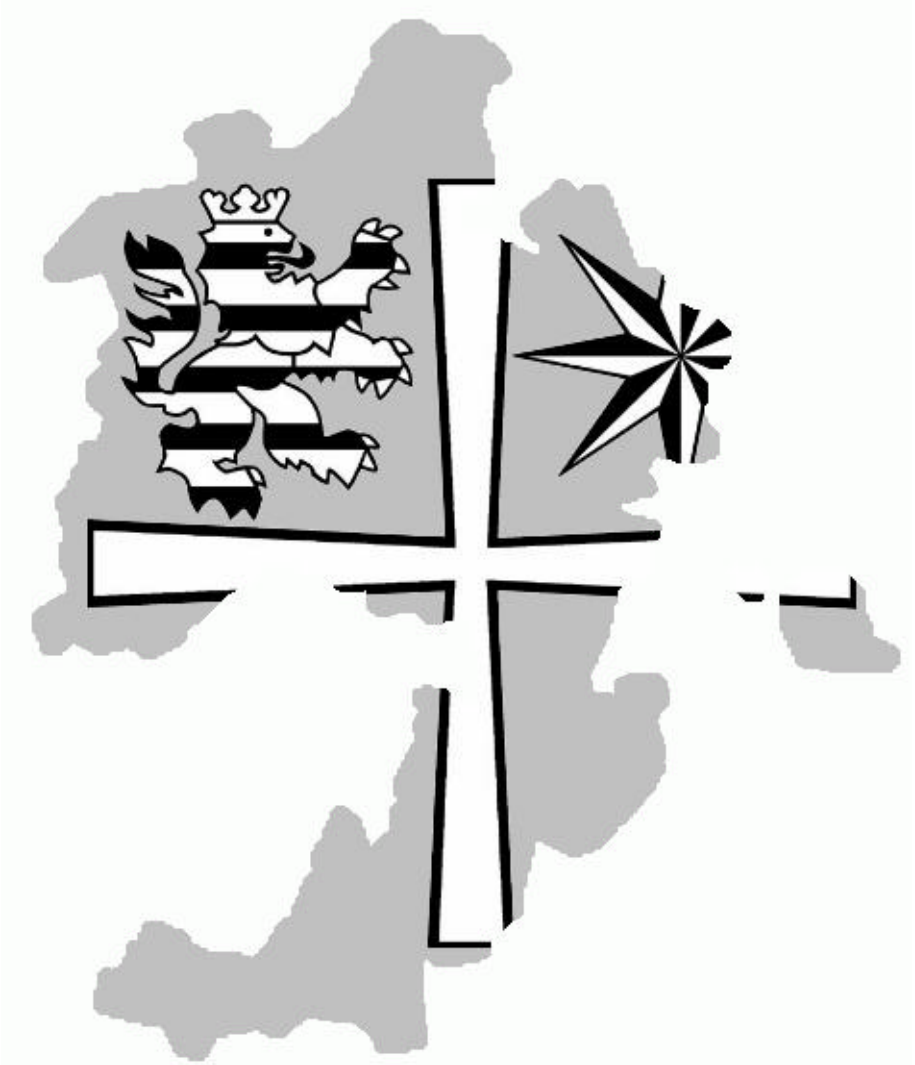

EKKW

Entstehung – Bekenntnis – Struktur

Impressum

Herausgeber: Landeskonvent der Studierenden der EKKW
Redaktion: Friedemann Dittrich, Svenja Koch, Dorothee Rahn, Alexander Ulrich
Layout: Friedemann Dittrich, Dorothee Rahn
Druck: Druckerei der EKKW
ISSN: 1438-7182

Inhaltsverzeichnis

Vorwort 1

Christian Zippert, Einheit und Freiheit des Gottesdienstes.
Vom Werden der Agende in der Evangelischen Kirche
von Kurhessen-Waldeck 3

Martin Hein, Was heißt: „... in der Vielfalt der überlieferten
Bekenntnisse der Reformation zu einer Kirche
zusammengewachsen“? 21

Svenja Koch, Dorothee Rahn, Alexander Ulrich,
Die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck.
Ein Überblick 43

Literaturverzeichnis 58

Vorwort

„Alle Hesse sin Vebreschä, denn sie klaue Aschebeschä.“ – Was hat es damit wohl auf sich? Das könnte darauf schließen lassen, dass Bonifatius kein Raucher war, weil er sonst vermutlich gegen den Becherschwund angegangen wäre.

Viel hat sich seitdem getan. Einiges davon wollen wir zur kommenden Herbsttagung mit Euch besprechen: Was prägt uns? In welchen Traditionen steht unsere Prägung? Wie drückt sie sich in Strukturen, Gebäuden oder Bekenntnissen aus?

An dieser Stelle möchten wir uns bereits bei den Referenten bedanken, die uns bei der Spurensuche behilflich sein werden. Zugleich gilt unser Dank Frau Losert und Herrn Scholz für die Hilfe bei der Tagungsvorbereitung.

Nun bleibt uns nur noch, Euch ein bisschen Zeit zur Lektüre dieses Sonder-MoBos und eine schöne Tagung mit fröhlichen Begegnungen zu wünschen.

Es grüßen Euch im Namen des gesamten Vorbereitungs-Teams

Friedemann Dittrich & Dorothee Rahn

CHRISTIAN ZIPPERT

Einheit und Freiheit des Gottesdienstes

Vom Werden der Agende in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck

Nach der Präambel ihrer Grundordnung von 1967[1] weiß sich die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck „gerufen zum Dienst am Evangelium von Jesus Christus, das in der Botschaft der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis der Reformation bezeugt ist“ (1). Sie „tritt ein für die Gemeinschaft der Evangelischen Kirche in Deutschland und für die ökumenische Gemeinschaft der Kirchen in der Welt“ (2). Sie „ist vor allem durch das Augsburgische Glaubensbekenntnis und die von ihm aufgenommenen altkirchlichen Symbole geprägt und in der Vielfalt der überlieferten Bekenntnisse der Reformation zu einer Kirche zusammengewachsen“ (3). Was bedeutet diese „geschichtlich gewordene Einheit“ für die Verantwortung, die sie „mit ihren Gemeinden und allen ihren Gliedern“ hat, das Evangelium „in Wort und Sakrament“ auszurichten (4), also für die Gestalt ihres Gottesdienstes?

Nach dem Augsburgischen Glaubensbekenntnis[2] „genügt es zur wahren Einheit der christlichen Kirche, daß das Evangelium einträchtig im reinen Verständnis gepredigt und die Sakramente dem göttlichen Wort gemäß gereicht werden“; für diese wahre Einheit „ist es nicht nötig, daß überall die gleichen, von den Menschen eingesetzten Zeremonien eingehalten werden“ (Art. VII). Auch wenn diese „dazu dienen, daß in der Kirche Ordnung gehalten werde“, soll die „Freiheit in äußeren Zeremonien“ gewahrt bleiben

[1] Das Recht der Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck. Im Auftrag des Landeskirchenamts hg. v. Vizepräsident Armin Füllkrug, 2-10. 1,2. Die Grundordnung wurde am 22. Mai 1967 von der Landessynode beschlossen.

[2] Im Folgenden zitiert nach: Unser Glaube. Die Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche. Im Auftrag der Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) hg. vom Lutherischen Kirchenamt, Gütersloh 1986.

(Art. XVI)[3]. [40] Wie läßt sich beides, die Einheit und die Freiheit des Gottesdienstes, zugleich erreichen?

Am 6. Dezember 1951 wurde von der 3. ordentlichen Landessynode in Treysa einstimmig beschlossen: „Die Landessynode beauftragt die Liturgische Kammer, den gedruckten Entwurf einer Agende für das gesamte Gebiet der Landeskirche vorzulegen."[4] Mit diesem Beschluß folgte sie einem Antrag des damaligen Studiendirektors im Predigerseminar, *Alfred Niebergall*. In seinem grundlegenden Referat[5] hatte er sich eine dreifache Aufgabe gestellt: „Es soll über die Geschichte des Gottesdienstes in Hessen orientieren, danach einen Überblick über die derzeitige Situation auf dem liturgischen Gebiet in unserer Landeskirche geben und schließlich über die Arbeit und die Pläne der Liturgischen Kammer unserer Landeskirche berichten" (108).

Bei seinem geschichtlichen Überblick beschränkt er sich auf die Kirchenordnungen von 1574 und 1657 und auf die drei Agenden für die reformierte, die lutherische und die unierte „Kirchengemeinschaft im Konsistorialbezirk Cassel" von 1896. Im Blick auf die beiden althessischen Kirchenordnungen hebt er die „überraschende Tatsache" hervor, „daß die Unterschiede in der Ordnung des Predigt- und Abendmahlsgottesdienstes nur sehr geringfügig sind" (113), im Blick auf die drei Agenden von 1896 die bei aller Kontinuität auffällige „Freiheit gegenüber der althessischen Tradition" (116) und „einen für die weitere liturgische Entwicklung bedeutsamen Beschluß" des Landeskirchentages vom 17. Juni 1925: „l. Eine agendarische Bindung im Aufbau des Gottesdienstes ist unbedingt erforderlich. 2. In der Auswahl der liturgischen Stücke im Sinne der Bereicherung und Verinnerlichung besteht jedoch Bewegungsfreiheit, soweit kein Widerspruch zu den agendarischen Formularen hervorgerufen wird. 3. Bei aller Anerkennung vor dem persönlichen Ringen des Pfarrers um die innere Erfassung der liturgischen Formen muß der Landeskirchentag daran festhalten, daß die

[3] Zur Sache vgl. H. Meyer/H. Schütte, Die Auffassung der Kirche im Augsburgischen Bekenntnis, in: Confessio Augustana. Bekenntnis des einen Glaubens. Hg. von H. Meyer und H. Schütte, Paderborn/Frankfurt 1980, 169ff., bes. 184 ff.

[4] Verhandlungen der 3. ord. Landessynode der Ev. Landeskirche von Kurhessen-Waldeck von Montag, den 3. Dezember, bis Freitag, den 7. Dezember 1951, zu Treysa-Hephata, Kassel 1952, 33.

[5] Ebd., 108 ff.

historisch gewordenen Formen des kirchlichen Lebens eingehalten werden“ (117).

Bei seinem Bericht über die „liturgischen Verhältnisse“ um 1950 bezieht er sich auf eine Erhebung, die im Herbst 1948 durchgeführt wurde und ergab, daß damals „insgesamt 37 verschiedene Agenden“ [41] benutzt wurden, daß also die Agenden von 1896 „praktisch so gut wie aufgegeben“ worden sind (117 f.). Auch wenn nur in wenigen Gemeinden „eine andere Struktur des Gottesdienstes“ vorzuliegen scheint, „als sie jene amtlichen Agenden vorsehen“, ist „auf liturgischem Gebiet ein Chaos eingetreten, wie es größer doch wohl kaum sein kann“. Die Gründe für diesen „Verfall“ sucht *Niebergall* in einem allgemeinen „Zug zur Willkür und zum Individualismus“, vor allem aber in einer „Ratlosigkeit“ in Fragen der Gottesdienstgestaltung, einem Mangel an „liturgischer Bildung“, der mit „im übrigen durchaus positiv zu wertenden Erscheinungen der theologischen Entwicklung der letzten Jahrzehnte zusammenhängen“ mag (118).

„Angesichts dieser Lage wurde als Arbeitsorgan der Kirchenleitung die Liturgische Kammer gebildet“ (119)[6]. Nach der Auffassung ihres Vorsitzenden weiß sie sich in ihrer Arbeit von vier „Gesichtspunkten“ bestimmt: „Zunächst“, so heißt es gewiß nicht nur aus Gründen der Taktik, „gilt die Rücksicht auf die Tradition, vor allem natürlich auf die hessische Tradition.“ Damit ist weder ein „unfruchtbarer Konservativismus“, noch ein „engstirniger Partikularismus“ gemeint, wohl aber „um der berechtigten liturgischen Kontinuität willen“ die Frage nach dem uns hinterlassenen Erbe (119). „Ferner bedarf es der Rücksicht auf die theologischen Erkenntnisse der Gegenwart. Das mag eine umstrittene Größe sein. Dennoch erfordert gerade dieser Gesichtspunkt unsere besondere Aufmerksamkeit“ (119). Im Vergleich der Lage um 1896 und der Lage im Jahr 1951 sieht Niebergall „einen gewaltigen theologischen ‚Nachholbedarf‘“ (120). „Weiter muß die notwendige Rücksicht auf die Gemeinde beachtet werden“: Die Entwürfe für eine neue Agende

[6] Als Mitglieder des Rates der Landeskirche gehörten ihr an: Bischof *D. Wüstemann*, Prälat *Müller-Osten*, Propst *Engelbrecht*/Arolsen, Kirchenrat Dr. *Ritter*/Marburg und Studiendirektor Dr. *Niebergall*/Hofgeismar, außerdem Pfarrer Dr. *Blankenburg*/Schlüchtern, Pfarrer *Heusinger von Waldeck*/Kassel, Professor Dr. *Horst*/Marburg, Pfarrer *Georg Kapper*/Rhena, Pfarrer *Walter Lotz*/Spangenberg, Pfarrer *Seiler*/ Kirchheim, Dekan *Sinning*/Rengershausen und Pfarrer *Vellmer*/Solz. Diese vom Rat der Landeskirche am 9.8.1951 „festgelegte“ Zusammensetzung wurde von der Landessynode „gebilligt“ (33).

müssen „aus dem Leben der Gemeinde erwachsen und dem Leben der Gemeinde angemessen und zumutbar sein“; um „besondere Liebhabereien und verstiegene Experimente“ kann es dabei nicht gehen (120). „Schließlich muß die Rücksicht auf die ökumenische Situation der Gegenwart erwähnt werden“: Auch wenn sich der Wunsch nach „einer einheitlichen Agende für das gesamte Gebiet der Evangelischen Kirche in Deutschland“ aus mancherlei Gründen nicht erfüllen lassen mag, „wird es notwendig sein, bei der Erarbeitung einer [42] Agende für unsere Landeskirche den Anschluß an die gesamte evangelische Christenheit in Deutschland, aber auch außerhalb Deutschlands unbedingt zu wahren“ (120). Die weitere Christenheit scheint nicht im Blick zu sein, wird jedenfalls nicht genannt, vielleicht aus taktischen Gründen. Erst am Schluß seines Referats trägt *Niebergall* die Aussage nach, daß „ästhetische Gesichtspunkte“ für die Gestaltung einer Gottesdienstordnung „nicht ausschlaggebend“ seien (123); ob sie dennoch eine Rolle dabei spielen, läßt er in der ihm eigenen Vorsicht offen. Er nennt die „in jüngster Zeit“ veröffentlichten privaten und offiziellen Agenden[7], „weil in ihnen eine erstaunlich vielseitige und umfassende Vorarbeit geleistet worden ist“ (120). Er skizziert die bisher von der Liturgischen Kammer geleistete Arbeit: Sie hat sich zunächst vor allem mit den kirchlichen Amtshandlungen beschäftigt, weil „Willkür und Unordnung“ gerade auf diesem Gebiet die Herausgabe von Entwürfen „besonders dringend zu fordern schien“ (121)[8], und wird sich nun „der Frage der Gestaltung des sogenannten Hauptgottesdienstes, also des Wort- und Sakramentsgottesdienstes“[9] zuwenden. „Auch wenn in unserer Landeskirche

[7] An erster Stelle *K.B. Ritter*, Gebete für das Jahr der Kirche. Agende für alle Sonntage und Feiertage des Kirchenjahres, 2. neubearbeitete Auflage, Kassel 1948 – neben der 1951 als Entwurf vorgelegten „Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden“ die wichtigste Vorlage der Liturgischen Kammer. Aus ihr bzw. der „Eucharistischen Feier“ (1961) wurden nicht nur die meisten Gebete übernommen, sondern auch der fruchtbare Gedanke, „Bittruf und Lobpreis“ nicht mit einem „Sündenbekenntnis“ und einem „Gnadenzuspruch“, sondern mit kurzen „Aufforderungen“ einzuleiten (vgl. 319 ff.).

[8] Vgl. die Entwürfe für die „Ordnung der kirchlichen Trauung“ (August 1950) und die „Ordnung des christlichen Begräbnisses“ (Oktober 1952); außerdem unten Anm. 33.

[9] Die Frage nach der „Gestaltung der Feier des heiligen Abendmahls“ war, wie *A. Niebergall* berichtet, bereits mehrfach Gegenstand des Gesprächs in der Liturgischen Kammer. „In dieser Hinsicht hat sich, wie bekannt, der höchst unwürdige Zustand herausgestellt, daß das heilige Abendmahl in vielen

nach wie vor bestimmte konfessionelle Unterschiede vorhanden sind, so besteht doch die berechtigte Hoffnung, daß in Zukunft eine einzige Agende für unsere Landeskirche erarbeitet wird“ (122).

Es dauerte vierundzwanzig Jahre, bis sich diese Hoffnung erfüllte: 1968 erschien der erste Band der Agende für die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck („Die sonntäglichen Gottesdienste“), 1974 der vierte Band („Das Begräbnis“), 1975 der zweite Band („Ordination, Einführungen und Einweihungen“) und der dritte Band („Amtshandlungen“). Sowohl die Ordnungen für den sonntäglichen [43] Gottesdienst[10] wie auch die Ordnungen für die Amtshandlungen[11] bedurften mehrfach überarbeiteter Entwürfe und Vorabdrucke, bis ihre „Einführung“ durch die Landessynode möglich wurde[12]. Im Laufe dieses mühsamen, aber wichtigen

---

Gemeinden unserer Landeskirche mehr oder weniger nur noch als ein Anhängsel zu dem Predigtgottesdienst gefeiert wird“ (121).

[10] Vgl. Der Gottesdienst der Gemeinde. Advent bis Epiphanias. Als Entwurf vorgelegt von der Liturgischen Kammer der Ev. Landeskirche von Kurhessen-Waldeck so wie Einführung in den Entwurf (August 1962); Gottesdienstordnungen nach den Beschlüssen der Landessynode der Ev. Landeskirche von Kurhessen-Waldeck vom Februar 1964. Hg. vom Landeskirchenamt Kassel 1964; Agende für die Ev. Landeskirche von Kurhessen-Waldeck. l. Die sonntäglichen Gottesdienste. Vorabdruck. Hg. vom Landeskirchenamt, Kassel 1966. Die Einführung in den Entwurf von 1962 enthält einen bis heute nicht überholten „Überblick über die Geschichte des Gottesdienstes in Hessen“ (13 ff.), die Einführung des Vorabdrucks von 1966 die eingehenderen Erläuterungen und einen Überblick über die Entstehungsgeschichte der Agende (9 ff.).

[11] Vgl. die in Anm. 8 genannten Entwürfe und die Entwürfe für die „Ordnungen der Taufe und der Konfirmation“ (1957 und Mai 1960), „Ordinarien, Einführungs- und Einweihungshandlungen“ (August 1961), „Taufe und Konfirmation“ (1961), „Kirchliche Amtshandlungen. I. Teil“ (Juli 1969), „Taufe und Konfirmation“ (Mai 1971) sowie die Vorabdrucke „Einführung von Kirchenvorstehern“ (1971), „Besondere Abendmahlsfeiern, Aufnahme und Wiederaufnahme, Anleitung zur Einzelbeichte“ (1971), „Das Begräbnis“ (1971), „Die Trauung“ (1971), „Taufe und Konfirmation“ (1972), „Ordination, Einführungen und Einweihungen“ (1973). In den jeweiligen „Einführungen“ ist eine Liturgik der Amtshandlungen von der Hand A. Niebergalls enthalten, die ihresgleichen sucht.

[12] Vgl. Art. 105 der Grundordnung der Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck, aaO. (Anm. l) 2-10.1, 27: (l) „Kirchengesetze, durch die Agenden, sonstige Liturgische Ordnungen, Katechismen und Gesangbücher eingeführt oder geändert werden, bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl der Landessynode. Zuvor ist den Kreissynoden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. (2) Gegen die Einführung derartiger Ordnungen kann eine Kirchengemeinde bei Vorliegen schwer wiegender Gründe Einwendungen erheben. Diese sind spätestens drei Monate nach der Verkündigung des Gesetzes beim Vorsitzenden

Verfahrens ergab sich eine auffällige Verschiebung im Spannungsfeld zwischen Einheit und Freiheit des Gottesdienstes: Während in dem 1951 entworfenen Arbeitsprogramm die Suche nach der Einheit des Gottesdienstes im Vordergrund gestanden hatte, hat in dem 1975 abgeschlossenen vor liegenden Arbeitsergebnis die Freiheit des Gottesdienstes einen erstaunlich großen Spielraum gewonnen.

In dem von *Alfred Niebergall* entworfenen Vorwort der Agende I heißt es: „Die neue Agende tritt an die Stelle der drei Agenden, die im Jahre 1896 für die drei Kirchengemeinschaften im Konsistorialbezirk Cassel herausgegeben wurden, aber auch an die Stelle der [44] Waldecker Gottesdienstordnungen. Wenn es nun im Bereich unserer Kirche nur eine Agende gibt, so kann dies ohne Zweifel als ein deutliches Zeichen dafür gelten, daß unsere Landeskirche immer mehr zu einer Einheit zusammengewachsen ist.“ Der Entschluß zu einer eigenen Agende wird mit dem Hinweis gerechtfertigt, daß sie in der „Struktur“ der Gottesdienstordnungen und in den „musikalischen Stücken“ mit anderen neueren Agenden im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland weitgehend übereinstimmt. „Wir meinten jedoch, an manchen Stellen andere theologische Akzente setzen zu müssen.“ Als „Ziel“ bei der Erarbeitung und Verabschiedung dieser Agende wird festgehalten: „Es galt, in einem theologisch verantwortbaren Maß die eigene Tradition unserer Landeskirche zu wahren, die Gemeinsamkeit mit anderen Landeskirchen auf dem Gebiet des gottesdienstlichen Lebens im Blick zu behalten und bei alledem sich neuen theologischen Einsichten zu öffnen“ (S. XI). Während diese Äußerungen im Blick auf das „Ordinarium“ ganz auf der Linie des Arbeitsprogramms von 1951 liegen, wird im Blick auf das „Proprium“ nun auffallend stark betont, daß sich die Agende „mit Rücksicht auf die Vielfalt der Möglichkeiten“ von anderen Agenden dadurch unterscheidet, daß sie „ein besonders reiches Angebot“ enthalte. Freilich mache es „der rasche Wandel der Sprache, der sich heute beobachten läßt“, erforderlich, „eine Agende nicht als abgeschlossene Sache zu betrachten“. Vielmehr müsse „mit der Neueinführung zugleich ein Bemühen um neue liturgische Gestaltung einsetzen“[13]. Unter

des Kirchenkreisvorstandes ein zulegen und schriftlich zu begründen. Der Rat der Landeskirche hört dazu den Kirchenkreisvorstand und befindet darüber, inwieweit die Einwendungen begründet sind. Die Kirchengemeinde überprüft daraufhin ihr Verhalten in Verantwortung für die Einheit der Landeskirche.“

[13] Entsprechende Gedanken äußert *A. Niebergall* bereits in der Einführung des Vorabdrucks der Agende I von 1966, 12 ff. Hier verweist er im Blick auf das

Berufung auf ein entsprechendes Votum der Landessynode[14] wird auf die Notwendigkeit von „Versuchen zu neuen Formen und Gestaltungen“, allerdings außerhalb des sonntäglichen [45] Gemeindegottesdienstes, hingewiesen (S. XII). Die wiedergewonnene Einheit des Gottesdienstes bedarf offenbar alsbald einer Ergänzung und Korrektur durch eine neue Freiheit.

In den „Vorbemerkungen zum Gebrauch der Agende“ (S. XIII ff.) finden sich weitere wichtige Hinweise auf die unaufhebbare Spannung zwischen der Einheit und der Freiheit des Gottesdienstes. Zunächst werden die sechs vorgesehenen Ordnungen erläutert: Die erste Form (11 ff.), die „im wesentlichen der bisher gewohnten Struktur entspricht“, eine für „besondere Sonntage im Kirchenjahr“ vorgesehene zweite Form (17 ff.), die Sündenbekenntnis und Glaubensbekenntnis *nach* der Predigt bringt“[15], den Abendmahlsgottesdienst (22 ff.) als „eine in sich geschlossene Einheit“[16], den

„dialektische Verhältnis von Ordnung und Freiheit“ im evangelischen Gottesdienst mit Nachdruck auf die Notwendigkeit der Predigt: „Mag der Ordnung des Gottesdienstes auch jenes Moment des Beharrens anhangen – in welchem Maß das nun tatsächlich der Fall ist, wird im einzelnen zu prüfen sein –, so bildet ohne Zweifel die Predigt im evangelischen Gottesdienst das Moment, das den Prediger selbst wie den Hörer aus der Beharrung in die Bewegung versetzt, aus der Enge in die Weite führt, aus der Vergangenheit in die Gegenwart ruft, ja aus der Gegenwart in die Zukunft weist“ (13); vgl. auch die Einführung in den Entwurf von 1962, 63 f.

[14] Vgl. Verhandlungen der 2. ord. Tagung der 4. Tagungssynode der Ev. Landeskirche von Kurhessen-Waldeck vom Montag, den 4. Dezember, bis Donnerstag, den 7. Dezember 1967, in Hofgeismar, Kassel 1968, S. 96 und 135 ff. Der wie die „Einführung“ der Agende insgesamt eingehend diskutierte Beschluß besagt, „daß neben dem in der Agende I vorgesehenen Ordinarium im Nebengottesdiensten andere Gottesdienstordnungen erprobt werden können. Zu ihrer Durchführung bedarf es der Genehmigung des Kirchenvorstands und des Dekans“ (S. 135).

[15] Diese Form war im Entwurf von 1962 als Normalform des Gottesdienstes ohne Abendmahl vorgesehen; vgl. Der Gottesdienst der Gemeinde (August 1962), 9 ff., dazu Einführung in den Entwurf, 66 ff. Im Jahre 1964 lehnte die Landessynode diesen Vorschlag nach eingehender Diskussion mit großer Mehrheit ab; dabei spielte ein ausführliches „Votum“ des damaligen Studiendirektors im Predigerseminar Dr. *R. Gebhardt* eine entscheidende Rolle. Vgl. Verhandlungen der 3. ord. Tagung der 3. Landessynode der Ev. Landeskirche von Kurhessen-Waldeck von Sonntag, den 23. Februar, bis Freitag, den 28. Februar 1964, zu Hofgeismar, Kassel 1964, bes. 243 ff. Darauf geht die „Empfehlung“ dieser Form für einige wenige Sonntage des Kirchenjahres in der Vorbemerkung (17) zurück.

[16] Eine letzte Erinnerung an die noch immer nicht ausgestorbene Unsitte, das Abendmahl „im Anschluß an den Gottesdienst“ zu feiern, ist die seltsame Stellung des „Friedensgrußes“ zwischen dem Fürbittengebet und dem

Predigtgottesdienst in verkürzter Form (31 ff.) als Ergänzung oder gelegentliche Alternative zur ersten oder zweiten Form[17], die Gemeindebeichte (33 ff.) als „eine eigenständige Form des Gottesdienstes, unabhängig vom Abendmahl“[18] und schließlich Hinweise für die Einfügung der Taufe in den Gottesdienst der Gemeinde (42).
In fast allen Ordnungen finden sich zahlreiche Gestaltungsvarian-[46]ten, die in verschiedenen konfessionellen Überlieferungen[19], verschiedenen theologischen Überlegungen[20] oder verschiedenen praktischen Erwägungen[21] begründet sind. Schon dies ein vielerorts kaum entdeckter, geschweige denn genutzter Spielraum der Freiheit. Erst recht die Vielfalt der den Kirchenjahreszeiten und den einzelnen Sonn- und Feiertagen (43 ff.) sowie „besonderen Tagen und besonderen Gelegenheiten“ (243 ff.) zugeordneten und in einem umfangreichen Anhang (297 ff.) gesammelten Gebete. Die Vielfalt

---

Abendmahlslied (26) – als Segensersatz für die Besucher, die den Gottesdienst an dieser Stelle verlassen. Im Entwurf von 1962 stand er zwischen dem Glaubensbekenntnis und dem Fürbittengebet (21); vgl. die Begründung in der Einführung in den Entwurf (74). In der Agende für die evangelisch-lutherische Kirchengemeinschaft im Consistorialbezirk Cassel von 1896 stand er – sinnvoller und seiner ursprünglichen Bedeutung angemessener – „als Einladung unmittelbar vor der Austeilung des Abendmahls“ (ebd.).

[17] Vgl. die „Empfehlung“ dieser Ordnung „für Gottesdienste am frühen Vormittag, am Mittag oder am Abend“ in der Vorbemerkung (3l): „Sie kann gelegentlich an die Stelle des sonntäglichen Gottesdienstes treten, darf jedoch nicht die Regel werden.“

[18] Vgl. die Vorbemerkung (33). In der „Empfehlung“ dieser Ordnung auch für die Vorabende der Abendmahlsgottesdienste verbirgt sich das Problem der Zuordnung von Beichte und Abendmahl; dazu die Einführung in den Entwurf von 1962, 72 f. und 79 ff., sowie die Einführung des Vorabdrucks von 1966, 24 ff. Dieses Problem ist durch die Vorschläge der Agende I (22, 319 f. und 381 f.), wie die Praxis zeigt, nicht wirklich gelöst worden.

[19] Vgl. die Alternativen für die Danksagung (Präfation) zu Beginn des Abendmahls (27) und für die Verlesung der Gebote in der Gemeindebeichte (35 ff.), aber auch den fakultativen Charakter der Hinweise auf liturgische Besonderheiten in der Advents- und Passionszeit (z.B. 11-13) und auf den Segen „mit erhobenen Händen und dem Zeichen des Kreuzes“ (z.B. 16).

[20] Vgl. den Hinweis auf verschiedene Möglichkeiten für das Glaubensbekenntnis (z.B. 13 f. und 325) oder – bewußt versteckt (26) – auf die Möglichkeit, die Einsetzungsworte mit einem „Abendmahlsgebet“ zu verbinden (385 f.); dazu die Einführung in den Entwurf von 1962, 73 f., und die Einführung des Vorabdrucks von 1966, 22.

[21] Vgl. den Hinweis auf die Möglichkeit, den Abendmahlsgottesdienst, „falls die Umstände es erfordern“, zu kürzen (26).

des Sprachstils und des Gebetsverständnisses ist bei näheren Zusehen beträchtlich[22].

Die „Verbindlichkeit“ der Agende wird in den Vorbemerkungen deutlich differenziert dargestellt (XIV): „Die feststehenden Teile, also das Ordinarium der sechs Gottesdienstordnungen und der musikalischen Stücke tragen verbindlichen Charakter. Sie sind also in der hier vorgesehenen Form zu verwenden. Welche der Ordnungen in der Regel oder auch gelegentlich im Gottesdienst der Gemeinde benutzt wird, entscheidet der Kirchenvorstand.“[23] Das „Proprium“, also „die wechselnden Stücke“ des Gottesdienstes, „ist in das Ermessen des Pfarrers gestellt“. Als Kriterien für seine Entscheidungen bei der Vorbereitung des Gottesdienstes werden „die Bindung an die Wahrheit des Evangeliums und der Respekt der Liebe gegenüber der Gemeinde“ genannt. „Beide Kriterien werden ihn ebenso vor einer reinen Willkür wie vor einer unguten Erstarrung bewahren.“

[47] Schließlich wird auch die Frage aufgeworfen, „in welcher Weise einzelne Gemeindeglieder oder Gruppen der Gemeinde am Gottesdienst selbst beteiligt werden sollen“ (S. XIV f.). Die erstaunlich freizügige Antwort auf diese Frage geht von der Forderung aus, daß eine solche Beteiligung im Laufe der Zeit in allen Gemeinden erreicht werden muß, „damit auf diese Weise der Grundsatz des allgemeinen Priestertums verwirklicht wird“. Sie ist bisher nur hier und da in sehr bescheidenen Ansätzen erreicht worden. Wie sich der Gottesdienst der Gemeinde verändert hätte, wenn der hier eröffnete Spielraum der Freiheit weithin genutzt worden wäre, wissen wir nicht.

Im Bereich der kirchlichen Amtshandlungen treten die gleichen Probleme im Spannungsfeld zwischen Einheit und Freiheit auf wie im Bereich des Gemeindegottesdienstes, aber in verschärfter Form:

---

[22] Diese Vielfalt läßt sich, von dem Gebetsanhang abgesehen, am besten an den für jeden Sonn- und Feiertag angebotenen „Gebeten“ studieren: In der Regel stammt das erste aus den „Gebeten für das Jahr der Kirche“ (1948) bzw. der „Eucharistischen Feier“ (1961) von *K.B. Ritter*, das zweite von *A. Niebergall*, das dritte von anderen Mitgliedern der Liturgischen Kammer; vgl. die Einführung des Vorabdrucks von 1966, 32 f., und *Chr. Zippert*, Der Anteil Alfred Niebergalls an den Gebeten der Agende für die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck, in: Festschrift für Frieder Schulz. Freude am Gottesdienst. Hg. v. *H. Riehm*, 1988, 147 ff. Die Quellen der im Anhang enthaltenen Gebete werden in der Einführung des Vorabdrucks (35 f.) genannt.

[23] Auch die Alternativen innerhalb des Ordinariums sollten „für die Dauer“ vom Kirchenvorstand entschieden werden (XV).

Die Kasualgemeinde braucht noch mehr Rücksichtnahme als die Gottesdienstgemeinde. Kein Wunder also, daß Ende der sechziger Jahre, über die für den Gottesdienst vorgesehenen Gestaltungsvarianten hinausgehende Gestaltungsalternativen zur Verhandlung anstehen. Nach heftigen Auseinandersetzungen in der Liturgischen Kammer werden sie erstmals 1969 als „andere Form" der Trauung und des Begräbnisses sowie als „besondere" Feier des Abendmahls zur Diskussion gestellt[24]. In dem von *Alfred Niebergall* entworfenen Vorwort wird dazu betont zurückhaltend gesagt: „Diese Vorschläge unterscheiden sich in vieler Hinsicht von den übrigen Entwürfen. Sie bilden insofern wertvolle Diskussionsbeiträge, als der Vergleich zwischen diesen Vorschlägen und jenen Entwürfen die anstehenden Probleme besonders deutlich erkennen lassen" (S. IX). Nach wiederum heftigen Auseinandersetzungen in den Kreissynoden und in der Landessynode[25] erscheinen die gleichen Gestaltungsalternativen 1971 auch in einer Vorlage des Rates der Landeskirche für Taufe und Konfirmation, freilich nur für die Konfirmation[26], aber nun [48] gleichberechtigt nebeneinander als „Erste" und „Zweite Form". In seiner „Einführung" gesteht *Alfred Niebergall* nun „ein echtes Dilemma" ein: Er spricht „das grundsätzliche Problem" an, „ob es in Anbetracht des Pluralismus der theologischen Auffassungen und im Blick auf die tiefgreifenden Veränderungen in unserer Zeit überhaupt angebracht und zweckdienlich sein kann, solche festgefügten Ordnungen für bestimmte Aufgaben des kirchlichen und des christlichen Lebens zu beraten und zu verabschieden, oder ob es nicht zweckmäßiger wäre, in bezug auf Taufe und Konfirmation – um nur diese Beispiele zu nennen – den Pfarrern und den Gemeinden eine möglichst große Freiheit einzuräumen, mit anderen Worten, überhaupt auf die Herausgabe landeskirchlicher

[24] Sie gehen auf Entwürfe von *F. K. Barth*, *G. Grenz* und *P. Horst* zurück, die später in bearbeiteter Gestalt von ihnen veröffentlicht wurden: Gottesdienst menschlich. Taufe, Konfirmation, Abendmahl, Eheschließung, Beerdigung. Eine Agende, Wuppertal 1973.

[25] Vgl. den Bericht von *G. Bezzenberger* über die Stellungnahmen der Kreissynoden zu dem Entwurf „Kirchliche Amtshandlungen, I. Teil" (Juli 1969), in: Verhandlungen der 2. ord. Tagung der 5. Landessynode der Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck vom Montag, dem 3. November, bis Donnerstag, den 6. November 1969, zu Hofgeismar, Kassel 1970, 56 ff., sowie die Verhandlungen dieser und der folgenden Synodaltagungen; ein besonders spannendes Kapitel in der Entstehungsgeschichte der Agende.

[26] Eine entsprechende Vorlage der Liturgischen Kammer für die Taufe fand nicht die Zustimmung des Rates der Landeskirche.

Ordnungen zu verzichten“ (S. 5). Das ist selbstverständlich eine rein theoretische Erwägung, die einen praktischen Kompromiß vorbereiten soll: „So viel für diese Freiheit in der Ausübung des kirchlichen Dienstes – namentlich im Umbruch der Zeiten, wie wir ihn erlebten – sprechen mag, so wird man doch bedenken müssen, daß einmal eine einheitliche Willensbildung und Auffassung die einzelnen kirchlichen Dienste und Handlungen im Grundsatz, wenn auch in Freiheit bei einzelnen Fragen, bestimmen muß, um auf diese Weise die Kontinuität und Einheit innerhalb einer Landeskirche zu wahren. Außerdem muß vor allen Dingen den Gemeindegliedern selbst bei Inanspruchnahme dieser Dienste und Handlungen ein gewisser Schutz vor Willkür und Unstetigkeit gewährt werden“ (S. 5 f.). Hierbei handelt es sich insofern um „ein echtes Dilemma“ für eine evangelische Kirche, „als auf der einen Seite die (uns) durch das Evangelium von Jesus Christus zuteil gewordene Freiheit im Grunde genommen für alle Gebiete des Lebens zu gelten hat, auf der anderen Seite es aber Ordnungen im Interesse des gemeinsamen Glaubens und des Zusammenlebens in einer Gemeinschaft um der Liebe willen geben muß“. In diesem Sinne kann die Arbeit an einer Agende nur auf „ein grundsätzliches Provisorium“ aus sein, „das geändert werden muß, wenn neue überzeugende Gesichtspunkte auftreten“ (S. 6). Im Rahmen eines solchen „Provisoriums“ kann *Niebergall* die „Zweite Form“ des Konfirmationsgottesdienstes bei allen verbliebenen Vorbehalten durchaus positiv werten (19 f.). Damit war der Weg zu einer Verabschiedung der Agenden III und IV freigekämpft[27].

[49] In den „Vorbemerkungen“ zu der 1974 veröffentlichten Agende IV („Das Begräbnis“) heißt es: „Die Agende bietet für das Begräbnis zwei unterschiedliche Formen an, die jeweils wieder verschiedene Ordnungen je nach Art und Gelegenheit des Begräbnisses umfassen. Welche der beiden Formen Verwendung findet, sollte von den gemeindlichen Gegebenheiten, vom Wunsch der Angehörigen und von der Besonderheit des Trauerfalles her entschieden werden“ (S. VII). Dementsprechend heißt es in den „Vorbemerkungen“ zu der

[27] Die Agende II (Ordination, Einführung und Einweihungen) bleibt hier außer Betracht. Dieser Band hat nach A. Niebergall „seine besondere theologische Dignität, weil sich darin die Kirche gewissermaßen selbst darstellt und ihr Selbstverständnis – etwa in der Ordination – zum Ausdruck bringt“ (Erwägungen beim Abschluß einer Agende, [s.u. Anm. 29, 180]). Die in ihm enthaltene „Zweite Form“ der Ordination geht auf eine Vorlage der Arnoldshainer Konferenz aus dem Jahre 1972 zurück (vgl. S. VII); sie wird m. W. nicht verwendet.

1975 erschienenen Agende III („Amtshandlungen“) im Blick auf die Trauung: „Die Agende bietet für die Trauung evangelischer Christen[28] zwei Ordnungen. Bei der Entscheidung, welche der beiden Formen Verwendung findet, sollte der Wunsch der Brautleute berücksichtigt und von den örtlichen Verhältnissen ausgegangen werden“ (S. X). Die Entscheidung zwischen den beiden Formen für den Konfirmationsgottesdienst bleiben dagegen dem Kirchenvorstand vorbehalten (S. IX). Auch die „Andere Form“ des Abendmahls, die in erster Linie für „besondere Gelegenheiten“ in Betracht kommt, kann nur dann „gelegentlich im Gemeindegottesdienst Verwendung finden“, wenn Kirchenvorstand und Dekan zustimmen (S. XIII). Man sieht: Was im Bereich der Amtshandlungen der seelsorgerlichen Entscheidung des Pfarrers überlassen wird, bleibt im Bereich des Gemeindegottesdienstes an die Zustimmung des Kirchenvorstands, im Falle des Abendmahls sogar des Dekans, gebunden. Für die Taufe wird eine alternative Form gar nicht angeboten; auch die Variationen der einen Form werden ausdrücklich eingeschränkt und, was die „Frage an die Eltern und Paten“ betrifft, an einen Beschluß des Kirchenvorstands gebunden (S. VIII). Dennoch ist die zugelassene Freiheit, bei aller Sorge um die Einheit des Gottesdienstes, unübersehbar gewachsen.

Am 14. Mai übergab *Alfred Niebergall* die Agenden II-IV auf einer Tagung der Landessynode dem damaligen Bischof *Erich Vellmer*. Er verband diesen symbolischen Akt mit „Erwägungen beim Abschluß einer Agende“[29]. Seine Bewertung des Gottesdienstes als „unentbehr-[50]liche Mitte des kirchlichen Lebens“ will er nicht als „ein Plädoyer für den ersten Band unserer Agende“ verstanden wissen: „In den vergangenen 7 Jahren dürfte sich dieser Band zwar in einem gewissen Umfang eingebürgert haben, aber es stellt sich zugleich heraus, daß infolge des ungewöhnlich raschen Wandels in Sprache, Stil und theologischer Auffassung manches darin nun nicht mehr so

[28] Die Ordnungen für die „gemeinsame kirchliche Trauung für konfessionsverschiedene Paare unter der Beteiligung der Pfarrer beider Kirchen“ (S. 87 ff.) gehen auf eine gemeinsame Empfehlung des Rates der Ev. Kirche in Deutschland und der Deutschen Bischofskonferenz vom April 1971 zurück (S. XII).

[29] Verhandlungen der 3. Tagung der 6. Landessynode der Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck, Montag, den 12. Mai 1975, bis Mittwoch, den 14. Mai 1975, zu Hofgeismar, 178 ff. Vgl. die entsprechenden Ausführungen bei der Übergabe des Vorabdrucks der Agende I am 29. November 1966 in: Verhandlungen der l. außerord. Tagung der 4. Landessynode der Ev. Landeskirche von Kurhessen-Waldeck vom Montag, den 28. November, bis Donnerstag, den 1. Dezember 1966 ... zu Hofgeismar, Kassel 1967, 77 ff.

recht zu gebrauchen ist.“ Als „Vorzug“ hat sich die Vielfalt der in ihm aufgenommenen Gebete erwiesen. Im übrigen konnte es sich nur um „eine vorläufige, unzureichende, also provisorische Arbeit handeln. „Mag es also auch ein veraltetes Buch sein, so wird es doch ein wenig dazu beigetragen haben, die Gottesdienste nicht nur sachgemäßer, fröhlicher, zuverlässiger und zuversichtlicher zu gestalten, sondern sie auch als Stätten zu betrachten, die offen sind für das Wehen des Heiligen Geistes“ (179 f.).

Die nun vorliegenden weiteren Bände wertet er nicht nur im Blick auf die gewachsene Bedeutung der kirchlichen Amtshandlungen wesentlich positiver: Als ein „Vorzug“ der Agende soll nun gelten, „daß sie eine Vielfalt von Formen enthält, daß sie im Vergleich zu früher weitaus mehr Schriftlesungen und eine Fülle von Gebeten anbietet und auf diese Weise jene Liberalität zum Ausdruck bringt, die unsere Kirche – sehe ich recht – von den Zeiten *Wilhelm Hermanns* an bis zum heutigen Tage geprägt hat“ (180 f.). Mit dem Stichwort „Liberalität“ wird der Gesichtspunkt der Freiheit des Gottesdienstes nun noch stärker betont als bisher[30]. Der Gesichtspunkt seiner Einheit wird nur am Rande mit der Vermutung in Blick genommen, daß die abgeschlossene Agende aller Wahrscheinlichkeit nach die letzte landeskirchliche Agende sein wird: „In Zukunft wird es – so wäre zu wünschen – so sein, daß einige Landeskirchen sich zusammenschließen, oder wenn ich das Fernziel anvisieren soll, die EKD selber eine Agende herausgibt“ (S. 182). Die künftigen Aufgaben der Liturgischen Kammer sieht *Niebergall* im Bereich besonderer Gottesdienste und Andachten neben dem sonntäglichen Gottesdienst und den Amtshandlungen, zum Beispiel am Heiligen Abend und in der Advents- und Passionszeit. In diesem Bereich soll es darum gehen, „weit mehr als bisher Hilfen für die individuelle Frömmigkeit, für die persönliche Existenz des Christen anzubieten, oder anders ge-[51]sagt: Sprachhilfen angesichts einer in unserer Zeit weit um sich greifenden Sprachlosigkeit zu vermitteln“ (S. 181 f.).

Die von der Liturgischen Kammer seit dem Abschluß der Agende erarbeiteten Entwürfe wurde ohne das in der Grundordnung für Kirchengesetze, „durch die Agenden, sonstige liturgische Ordnungen, Katechismen oder Gesangbüchern eingeführt oder geändert

[30] In dem Begriff „Liberalität“ deutet sich auch die Entwicklung der Theologie *A. Niebergalls* im Zeitraum zwischen dem Beginn und dem Abschluß der Arbeit an der Agende an.

werden“, vorgesehene Verfahren[31] als freies Angebot vom Landeskirchenamt herausgegeben. Noch unter der Leitung von *Alfred Niebergall* erarbeitete die Kammer vielfältige Vorschläge für „Advent, Christvesper, Jahresschluß“ (1976) sowie für „Passion und Ostern“ (1977)[32]. In Ringbüchern gesammelt lösten sie die 1955 „freigegebene“, 1957 veröffentlichte „Ordnung der Advents- und Passionsandachten“ ab[33]. In seiner „Einführung“ in die erste Sammlung sieht Niebergall den „Wandel in der damals vertretenen Meinung zu der heute angestrebten Auffassung“ darin, „daß anstelle eines in sich abgeschlossenen und auf strengen Aufbau bedachten Gottesdienstes das Bild eines Gottesdienstes tritt, den das Prinzip einer deutlich erkennbaren Offenheit bestimmt und den Flexibilität und Schmiegsamkeit in den Einzelheiten kennzeichnet“ (S. III)[34]. Nach eingehenden Erläuterungen der durchaus verschiedenartigen Vorschläge S. VI ff.), einem Hinweis auf die veränderte Art ihres Zustandekommens (S. XI) und einer besonnen-freizügigen Antwort auf die Frage, wem die Entscheidung über die Wahl zwischen den Vorschlägen zustehe (S. XI f.), spricht er die Überzeugung aus, daß sie „mit ihrem Platz zwischen dem sonntäglichen Gemeindegottesdienst und der persönlichen Frömmigkeit des Einzelnen eine nicht geringe Bedeutung haben können“ (S. XII)[35]. In der „Einführung“ in die zweite Sammlung, der letzten von seiner Hand, betont er, daß die nun vorgelegten „Entwürfe“ im Unterschied zu der „Ordnung“ von 1957 „die Passion Jesu in einem umfassenderen Sinn und damit sicher [52] theologisch richtiger verstehen“ (S. IV) und daß sie auch „das Gedenken und die Vergegenwärtigung der Auferstehung Jesu“ einbeziehen, „weil sich das Leiden und der Tod Jesu nur im Zusammenhang mit seiner

[31] Vgl. oben Anm. 12.

[32] Advent, Christvesper, Jahresschluß. Erarbeitet von der Liturgischen Kammer, hg. vom Landeskirchenamt der Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck, Kassel 1976 (2. Aufl. 1981) sowie Passion und Ostern, Kassel 1977 (2.Aufl. 1981).

[33] Ordnung der Advents- und Passionsandachten. Bearbeitet von der Liturgischen Kammer der Ev. Landeskirche von Kurhessen-Waldeck, Kassel 1957; ein Entwurf ging 1951 in zwei Teilen voraus.

[34] Diese Aussage bezieht sich auf die 1974 von der Lutherischen Liturgischen Konferenz vorgelegte Denkschrift „Versammelte Gemeinde“, das sog. „Strukturpapier“, in: Gottesdienst als Gestaltungsaufgabe, Hamburg 1979 (reihe gottesdienst 10), S. 9 ff.

[35] Vgl. ebd. S. V und die „spätere Überlegungen und Vorschläge“ vorausnehmende Frage, „in welchem Umfang der sonntägliche Gemeindegottesdienst und die Amtshandlungen an diesem Wandel Anteil haben sollten“ (S. III).

Auferstehung verstehen läßt“ (S. V). Die Verschiedenartigkeit der Vorschläge soll nach seiner Meinung „nicht nur den Neigungen und Auffassungen derer entsprechen, die diese Andachten einrichten und halten. Wesentlich wichtiger ist der Gesichtspunkt, daß es auf diese Weise gelingen könnte, in der Gemeinde selbst ein neues Verständnis für das Leiden und den Tod Jesu zu erwecken, zur Nachfolge im Leiden zu ermutigen und den Glauben an die Auferstehung Jesu wie an unsere eigene Auferstehung zu stärken“ (S. XV).

Am 29. Dezember 1978 starb *Alfred Niebergall*. Die Arbeit der Liturgischen Kammer, die er seit ihren Anfängen geleitet hatte, ging auf dem von ihm vorgezeichneten Weg weiter[36]. Die durch die veränderte „Ordnung der Lesungen und Predigttexte“ (1977) nötig gewordenen „Einlegeblätter“ zur Agende I „für Sonntage mit geänderten Perikopen“ (1979) hat er noch auf den Weg gebracht. Ebenso die „Ergänzungen“ zur Agende I (1979), in deren „Einführung“ sich sein Nachfolger in der Leitung der Kammer nicht nur im Sinne eines ehrenden Gedenkens auf ihn beruft, sondern auch um die in dieser Sammlung sehr verschiedenartigen Gebete noch einmal gewachsene „bunte Vielfalt in Auffassung und Ausdruck“ zu begründen[37]. Im „Vorwort zur zweiten Lieferung“ (1983) wird nachdrücklich darauf hingewiesen, daß diese Sammlung „die Agende I nicht ersetzen, sondern – wie ihr Titel sagt – ergänzen“ will. Das gilt auch von dem zweiten Ringbuch „Die Sonn- und Feiertage“ (1985/86), mit dem die Liturgische Kammer ihre Arbeit an der „Erneuerung“ der Agende I vorläufig zum Abschluß gebracht hat: „Die bunte Vielfalt des neuen ‚Propriums‘ soll das die Einheit der Kirche wahrende ‚Ordinarium‘ des Gottesdienstes wieder tragfähig und aussagekräftig machen. [53] Und neue Freude

---

[36] Die Redaktion des Arbeitsheftes „Texte und Lieder nach der Ordnung der Lesungen und Predigttexte“ (OLP 1977), bearbeitet von der Liturgischen Kammer der Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck, Kassel 1981 (2.Aufl. 1981, 3.Aufl. 1986, Didaskalia 26 bzw. 31) übernahm *W. Müller*. Für das von *A. Niebergall* angeregte, unter seiner Leitung von der Liturgischen Kammer entworfene und von der Lutherischen Liturgischen Konferenz herausgegebene Evangelische Pastorale, Gebete und Lesungen zur Seelsorge, Gütersloh 1981, (2. verbesserte Auflage 1987) besorgten *A. Völker* und *Ch. Zippert* die Endredaktion (vgl. 9 f.).

[37] Wie stark diese Vielfalt gewachsen ist, läßt sich mit einem Blick auf den „Quellennachweis“ am Ende der Sammlung erkennen, in die auch zahlreiche katholische Gebete bis hin zu einem nur geringfügig überarbeiteten offiziellen „Hochgebet“ (6.2.l) Aufnahme gefunden haben.

am Gottesdienst wecken."[38] Einige hier und da in Vergessenheit geratene Entscheidungen der Agende werden ausdrücklich in Erinnerung gerufen, im übrigen sorgen zahlreiche Hinweise dafür, daß die Agende I nicht außer Gebrauch gerät. Die Frage, ob sie langfristig durch die im Auftrag der Evangelischen Kirche der Union und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche erarbeitete „Erneuerte Agende" (1989) abgelöst oder im Blick auf sie überarbeitet werden soll, wird sorgfältig zu prüfen sein. Dabei wird die Frage nach dem Verhältnis von Einheit und Freiheit des Gottesdienstes neu aufgegriffen und entschieden werden müssen. Mit dem Auftrag der Landessynode, als „Ergänzung" zu Agende III „neue Gebete und Gestaltungsvorschläge" für Gottesdienste im Umfeld der Konfirmation zu erarbeiten[39], werden auch im Bereich der kirchlichen Amtshandlungen neue Entwicklungen in Gang gesetzt. Eine Sammlung von Vorschlägen für „besondere Gottesdienste", in der sich „Gestaltungshilfen" zum Volkstrauertag (1984), zum Konfirmationsjubiläum (1986) und zum Schulgottesdienst (1986) finden, wird demnächst durch „Gestaltungshilfen" zum Erntedankfest (1989) ergänzt, in denen der Spielraum der Freiheit so weitgehend genutzt wird, daß die Frage nach der Einheit des Gottesdienstes nicht lang auf sich warten lassen dürfte. In diesem Spannungsfeld wird es keinen Stillstand geben können und – dürfen, wenn der Gottesdienst lebendig bleiben soll.

In diesem Sinne hat der gegenwärtige Bischof der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck, Hans-Gernot Jung, in seinen jährlichen Berichten vor der Landessynode immer wieder Anregungen für die Gestaltung von Gottesdiensten gegeben. Drei Beispiele mögen genügen.

Im Jahre 1982 sagt er im Zuge einer Auswertung von Gemeindeberichten: „Eigentlich müßte der Gottesdienst der Ort sein, an dem die Verschiedenen sich zusammenfinden können, um Gott zu danken und sich einander mitzuteilen. So ist das jedenfalls bei Paulus im l. Korintherbrief, Kapitel 11 für den Abendmahlsgottesdienst und im Kapitel 14 für den Wortgottesdienst klassisch und praktisch beschrieben ... Tatsächlich entfaltet der Gottesdienst auch unter den genannten Belastungen eine starke Halte- und

[38] Vgl. auch hier den Quellennachweis am Ende der Sammlung, S. (l) ff.

[39] Vgl. Verhandlungen der 6. Tagung der 8. Landessynode der Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck, Montag, den 21. November 1988, bis Donnerstag, den 24. November 1988, in Hofgeismar, S. 152ff., 195 ff.

Bindekraft für ganz verschiedene Gemeindeglieder und -gruppen. Es gibt aber Situationen – spürbar vor allem in ländlich geprägten städtischen Randzo-[54]nen –, in denen auch diese Versammlung an eine Grenze ihrer Leistungsfähigkeit zu kommen scheint, besonders dann, wenn sie ‚um der anderen willen' ein wenig anders als üblich gestaltet wird ... Wenn wir den verschiedenen Prägungen unserer Gemeindeglieder, die nicht einfach zur Disposition stehen, gerecht werden wollen, werden wir manchen unserer Gemeinden eine deutlichere Differenzierung ihres Lebens – vielleicht sogar bis hin zum gottesdienstlichen Leben – ermöglichen müssen."[40]

Im Lutherjahr 1983 sagt er: „Das Lutherbild des neueren Protestantismus zeigt den Reformator als den großen religiösen Individualisten, wie er im ‚stillen Kämmerlein' sitzt oder – auf die Bibel pochend – gegen Kaiser, Reich und Kirche auftritt. Dieses Bild hat durch das Gedenkjahr eine gründliche Revision erfahren. Zweifellos hat Luther dem Gewissen des einzelnen Geltung verschafft. Aber er lebte im Gottesdienst. Und wenn er der Kirche seinerzeit kritisch gegenübertrat, dann doch nur, um der Versammlung der Glaubenden zu ihrem biblischen Recht zu verhelfen." Nach einer Skizze von Luthers Schrift über die „Deutsche Messe" (1526), „die ein einfaches und doch vielfältiges Gottesdienstprogramm empfiehlt", leitet er aus den Kirchentagen des Lutherjahres und aus den seit langen Jahren gut besuchten Tagungen und Freizeiten eine Reihe von „Anregungen für die Gestaltung von Gottesdiensten" ab: „Was macht das Besondere aus? Es gibt Elemente, die nicht an den Kirchentag oder an die Tagung gebunden sind: Sie sprechen Betroffenheit an ... Sie erlauben Beteiligung ... Sie ermöglichen Begegnung ... Sie geben Distanz ... Es geschieht ‚Ermahnung', wie sie das Neue Testament kennt: Ermutigung und Befähigung zu neuem Leben, das sich an der Verheißung Gottes und an den Gaben orientiert, die wir uns nicht selbst geben können. Über das alles hinaus findet die Versammlung zusammen in der Anbetung Gottes und in der Fürbitte für den

[40] Verhandlungen der 6.Tagung der 7. Landessynode der Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck, Montag, den 29. November 1982, bis Donnerstag, den 2. Dezember 1982, in Hofgeismar, S. 233 ff. Mit dem Kindergottesdienst, den H.-G. Jung hier als Beispiel heranzieht, hat sich die Liturgische Kammer zu Beginn ihrer Arbeit beschäftigt; vgl. den Entwurf zu einer „Ordnung des Kindergottesdienstes" (Juni 1954). Ein zweiter Anlauf endete in den von *G. Bezzenberger* und *Ch. Zippert* herausgegebenen „Ordnungen, Gebeten und Texten für den Kindergottesdienst", Kassel 1971 (Didaskalia 16).

Nächsten ...“ All diese Elemente „gehören zum christlichen Gottesdienst. Es ist nicht einzusehen, warum sie nicht auch in unseren Gemeindegottesdiensten erkannt und entfaltet werden sollten. Das muß nicht an jedem Sonntag und es kann nicht stets in aller Breite geschehen. Wir können aber Wochengottesdienste zu besonderen [55] Anlässen oder Themen oder mit bestimmten Gruppen halten. Wir können den sonntäglichen Gottesdienst gelegentlich einbetten in andere Formen des Beisammenseins, so daß, wie bei einem Gemeindefest, mehr Begegnung und Austausch zustande kommt“[41].

Im Jahre 1987 verbindet er den Dank an die Liturgische Kammer für die „seit dem Abschluß des Agendenwerks unter Professor Niebergall“ geleistete Arbeit „zur Erbauung der Gemeinde in unserer Zeit“ mit der Überlegung: „Nach evangelischem Verständnis ist Gottesdienst die Versammlung der Gläubigen, die Gott selbst durch sein Wort in Predigt und Sakrament erbaut. In diesem Vollzug werden wir mit einer Vielfalt von Gaben betraut und in Dienst genommen. Da sie ihren Ursprung im Gottesdienst haben, ist es nun recht und eigentlich selbstverständlich, daß sie in der gottesdienstlichen Versammlung auch wieder Gelegenheit zur Rechenschaft über die geschehene Mitwirkung am Bau bekommen: Im Dank, in der Bitte um Vergebung, in der Fürbitte für andere und im Lobpreis des ‚Bauherrn‘. Unser Gottesdienst könnte noch viel stärker, als es in der Regel geschieht, als der kirchliche Ort verstanden und gestaltet werden, an dem die einzelnen, die Familien, die Gruppen und die Mitarbeiter sich unter Gottes Wort versammeln, annehmen und stärken.“[42]

In einem so weit gespannten Gottesdienstverständnis sehe ich viel Raum für eine weitere Arbeit am Gottesdienst, die sowohl seiner Freiheit als auch seiner Einheit dient.

---

[41] Verhandlungen der 9.Tagung der 7. Landessynode der Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck, Montag, den 28. November 1983, bis Mittwoch, den 30. November 1983, in Hofgeismar, S. 181 ff.

[42] Verhandlungen der 4.Tagung der 8. Landessynode der Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck, Montag, den 30. November 1987, bis Donnerstag, 3. Dezember 1987, in Hofgeismar, S. 245 f.

MARTIN HEIN

Was heißt: „... in der Vielfalt der überlieferten Bekenntnisse der Reformation zu einer Kirche zusammengewachsen“?

I. Die Präambel der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck

Am 22. Mai 1967 verabschiedete die Landessynode der „Evangelischen Landeskirche von Kurhessen-Waldeck“ – wie damals noch ihre Bezeichnung lautete – mit großer Mehrheit eine neue Grundordnung. Die seit 1962 intensiv bedachten Fragen nach der rechtlichen Verfaßtheit der kurhessischen Kirche fanden darin ihren sichtbaren und bindenden Ausdruck. Eine solche Antwort war um so wichtiger, als sich angesichts der gewandelten Zeitverhältnisse und der Fülle inzwischen hinzugetretener Rechtsregelungen der Rekurs auf die seit 1924 geltende „Verfassung der evangelischen Landeskirche in Hessen-Cassel“ und das 1945/47 approbierte „Leitungsgesetz“ als nicht mehr hinreichend erwies. Der offenkundige Charakter eines Provisoriums, von dem die ersten Synoden nach dem Krieg ausgingen, konnte nur durch eine grundlegende Neuordnung mit dem Ziel einer einheitlichen und die bisherigen Entwicklungen aufnehmenden Strukturierung der Landeskirche überwunden werden. Bei der Komplexität dieses Erfordernisses verwundert es nicht, daß die Entstehung der neuen Verfassung ihre Zeit brauchte und fast jeder der 148 Artikel – wie ein Blick in die Verhandlungsprotokolle zeigt – erst nach kritischem Abwägen seinen abschließenden Wortlaut bekam.

Ein besonderes Gewicht legten die Synode und die sie vorbereitenden Gremien auf die Formulierung einer *Präambel*, die den eigentlichen Verfassungsbestimmungen vorangestellt wurde. Waren die einleitenden Sätze der Verfassung von 1923/24 noch eher als [132] ‚Vorspruch‘ gehalten[1], so deutete nun bereits deren

[1] Vgl. Verhandlungen der 2. und 3. Tagung der Verfassungsgebenden Kirchenversammlung für den Bezirk des Evangel. Konsistoriums zu Kassel in

ausdrückliche terminologische Kennzeichnung als ‚Präambel' die höhere Wertigkeit an, die ihnen beigemessen werden sollte. Wohl nicht zu Unrecht ist darum gerade dieser Passus „als das entscheidende Kernstück der Grundordnung"[2] bezeichnet worden, ging es doch darum, in knapper und zugleich solenner Form Aussagen nicht nur zum Auftrag, sondern auch zur Gestalt der konkreten Kirche zu machen. Diesen letzten Gesichtspunkt hob denn auch der Verfassungsrechtler *Dietrich Pirson* während der Synodalberatungen besonders hervor: „Es ist in erster Linie die Funktion der Präambel, den geschichtlichen Standort der hier verfaßten Kirche in einem größeren Zusammenhang deutlich zu machen."[3] Solche Betonung einer spezifischen historischen Verortung der kurhessischen Kirche ging weit über das hinaus, was 1923/24 die Verfassung umschrieb. Diese hatte sich mit dem Satz begnügt, die Landeskirche stehe „auf dem in der Heiligen Schrift gegebenen, in den Bekenntnissen der Reformation bezeugten Evangelium von Jesus Christus, unserem Herrn", und im übrigen den gegenwärtigen Status quo zu definieren versucht. Damit war zwar etwas über die Grundlage, nicht aber über den Werdeprozeß dieser Kirche ausgesagt. Erst vierzig Jahre später machte man sich daran, der geschichtlichen Entwicklung selbst das ihr zukommende Gewicht beizumessen und damit nun auch die Eigenständigkeit und Unverwechselbarkeit des Weges der kurhessischen Landeskirche positiv in den Blick zu bekommen. Zu dieser veränderten Sichtweise trug nicht unerheblich die Erfahrung bei, daß sich aus der historisch bedingten konfessionellen Pluriformität in Kurhessen-Waldeck eine einheitliche Gestalt von Kirche entwickelt habe, die ihr verschiedenes Erbe nicht verleugnen müsse, ohne deshalb sogleich als in sich indifferent zu gelten. Mit anderen Worten: Wo bis in die ersten Jahrzehnte des 20. Jahrhunderts hinein die Bekenntnisse der Reformationszeit entweder in ihrer gegenseitigen Abgrenzung betont oder unhistorisch schlichtweg umgangen wurden, konnte man sich nun bewußt dieser Geschichte als einer Geschichte der

---

den Jahren 1922 und 1923 im Evangelischen Vereinshaus zu Kassel. Nach den Protokollen, Kassel 1926, 134.

[2] *Hermann Fürer,* in: Verhandlungen der l. außerordentlichen Tagung der 4. Landessynode der Evangelischen Landeskirche von Kurhessen-Waldeck, Kassel 1967, 178.

[3] Ebd. 180; vgl. auch Hans-Gernot Jung ebd., 183: „In der Präambel sollte mit wenigen klaren Worten der geschichtliche Ort unserer Kirche angedeutet werden."

Rezeption *unter*-[133]*schiedlicher* reformatorischer Traditionen stellen[4], weil die Einheit dieser Kirche selbst nicht mehr in Frage stand. Ja, mehr noch: Das gewachsene ökumenische Bewußtsein ließ die spezifische geschichtliche Entwicklung der kurhessischen Kirche – bei allen zu konzedierenden Irrwegen – als ein Musterbeispiel für die Bemühungen erscheinen, aus dem Gegensatz konfessioneller Ausschließlichkeit zu einer vielgestaltigen Gemeinsamkeit zu kommen. Um dies auch angemessen in der Präambel auszudrücken, wurde im Entwurf der Grundordnung ein Passus vorgeschlagen, der in den weiteren Verhandlungen der Synode bis zur Verabschiedung der neuen Grundordnung unverändert blieb: Danach ist die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck „vor allem durch das Augsburgische Bekenntnis und die von ihm aufgenommenen altkirchlichen Symbole geprägt und in der Vielfalt der überlieferten Bekenntnisse der Reformationszeit zu einer Kirche zusammengewachsen“[5].

Natürlich konnte solch eine Ortsbestimmung der Landeskirche an dieser Stelle nur abbreviatorischen Charakter haben. In wenigen Worten nimmt sie ein recht komplexes Geschehen auf. Wie läßt sie sich so entschlüsseln, daß auf ihrem Hintergrund die wichtigsten Knotenpunkte im Prozeß des Zusammenwachsens transparent werden und sie selbst dadurch wiederum als legitime Umschreibung und Deutung kurhessischer Kirchengeschichte erscheint? Auf diese Frage soll im folgenden in der eines ‚historischen Kommentars‘ eine Antwort gesucht werden. Den Einsatzpunkt markiert dabei jenes Stichwort, das im Zentrum des dritten Absatzes der Präambel steht: die Rede von „der Vielfalt der überlieferten Bekenntnisse“.

II. Vorausgegangene Forschungsansätze

Die Eigenart des Weges der hessischen Kirche seit der Reformation hat es mit sich gebracht, daß die Frage nach ihrem Bekenntnis ein ständiger Begleiter war. „Es gibt wohl kaum eine andere (sc. Landeskirche) in Deutschland, in der die Bekenntnisfrage so verworren und vieldeutig wäre“ – so hat es *Wilhelm Maurer* ausge-

[4] Vgl. dazu schon *H.-G. Jung*, Bekenntnis in der Ökumene, Kassel 1964, 16-18, sowie *Dietrich Pirson*, in: Verhandlungen der l. ordentlichen Tagung der 4. Landessynode der Evangelischen Landeskirche von Kurhessen-Waldeck, Kassel 1966, 51.

[5] Kirchliches Amtsblatt der Evangelischen Landeskirche von Kurhessen-Waldeck (= KAB1) 82/1967, 19, Präambel zur Grundordnung, Abs. 3.

drückt[6]. Wandlungen, aber auch Kontinuitäten aufzuzeigen, wurde daher zu [134] einem lohnenden Feld kirchengeschichtlicher Forschung. Die Rückfrage in die Geschichte unter dem Blickwinkel der Präambel ist methodisch gesehen zunächst kein Neuansatz. Sie kann aber auch keine Wiederholung etwa der Streitigkeiten sein, die im 19. Jahrhundert *Heinrich Heppe* und *August Vilmar* um den Bekenntnisstand der hessischen Kirche führten[7] und die Ausdruck eines bestimmten, historisch bedingten konfessionalistischen Denkens waren. Eines allerdings hat der Streit deutlich gemacht: Das leitende Interesse bestimmt gerade bei dieser Thematik in besonderer Weise die historische Bewertung! Das kommt auch in den beiden Darstellungen zum Ausdruck, die seit 1945, nach der Konstituierung der Evangelischen Kirche in Deutschland, auf die Bekenntnisfrage im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck stärker eingegangen sind.

Im Jahr 1955, also nach seiner Berufung auf einen kirchengeschichtlichen Lehrstuhl in Erlangen, legte *Wilhelm Maurer* seine detaillierte Untersuchung zu „Bekenntnisstand und Bekenntnisentwicklung in Hessen“ vor, in der er die enge Bindung der hessischen Kirche an das Augsburger Bekenntnis nachzuweisen suchte und sie insgesamt nahe an die lutherisch geprägten Landeskirchen herangerückt wissen wollte. Sein Fazit lautete, es gelte die Confessio Augustana „zu aktualisieren, wenn die Landeskirche zu ihrer inneren Einheit gelangen und ihren Platz in der evangelischen Christenheit einnehmen will“[8]. *Maurer* blieb damit seinem Ansatz treu, der schon zuvor in verschiedenen Veröffentlichungen zum Ausdruck gekommen war - besonders auch in einem Vortrag, den er 1946 unter dem Titel „Ende des Landeskirchentums?“ vor einer Pröpste- und Dekanekonferenz in Kurhessen-Waldeck gehalten hatte[9]. Hier forderte er unter dem Eindruck der Bemühungen um die Neugestaltung der Evangelischen Kirche in Deutschland: „Die Fülle konfessioneller Spielarten, die uns der Territorialismus des 16.

---

[6] *W. Maurer*, Bekenntnisstand und Bekenntnisentwicklung in Hessen, Gütersloh 1955, 8.

[7] Vgl. dazu *ders.*, Das Bild der Reformationsgeschichte bei August Vilmar und Heinrich Heppe, in: *ders.*, Kirche und Geschichte. Ges. Aufs., Bd. 2, hg. v. *E.-W. Kohls* und *G. Müller*, Göttingen 1970, 78-102.

[8] *Ders.*, Bekenntnisstand (= Anm. 6), 70.

[9] Abgedr. in: *ders.*, Die Kirche und ihr Recht. Ges. Aufs. zum evangelischen Kirchenrecht, hg. von *G. Müller* und *G. Seebaß*, Tübingen 1976, 449-473 (= JusEcc 23).

Jahrhunderts hinterlassen hat, muß auf einige wenige große Grundtypen zurückgeführt werden. Das bedeutet Rückgliederung bzw. Neubestimmung der bisherigen Unionskirchen. Im Blick auf das Luthertum erweisen sich dabei Confessio Augustana und Kleiner Katechismus Luthers als die entscheidenden, das kirchliche Leben tragenden Grundbekenntnisse [135] ... Evangelische Kirche Augsburger Konfession – unter dieser Überschrift würden mehr als neun Zehntel des deutschen Protestantismus sich einheitlich zusammenschließen können zu einer großen lutherischen Kirche in Deutschland“[10] – in der, so wäre zu ergänzen, auch die kurhessische Kirche trotz ihrer eigenständigen Geschichte ihren Platz hätte. Vom historischen Ausgangspunkt, aber ebenso von den verbindlichen Entscheidungen der entstehenden hessischen Kirche im 16. Jahrhundert her war für *Maurer* deren konfessioneller Charakter als einer lutherischen klar bestimmt und durch die Verwicklungen in den späteren Jahrhunderten nicht überholt – eben weil jene Grundentscheide in ihrer *Rechtsgeltung* nie aufgehoben wurden.

Maurers Vorschlag einer *Reduktion* auf Kirchentypen setzte sich bekanntlich nicht durch, und es ist auch die Frage, ob durch diesen Weg einer Rückkehr die bestehenden Differenzen und Pluriformitäten zwischen den einzelnen Landeskirchen, aber ebenso innerhalb der kurhessischen Landeskirche hätten aufgehoben werden können. Denn auch den Entwicklungen, die auf das Reformationszeitalter folgten, kann nicht grundsätzlich ein geschichtliches Recht abgesprochen werden. Unter dem Eindruck, daß sich die Einheit dieser Landeskirche und auch der evangelischen Christenheit statt dessen in einer *Progression* nach vorne hin ergeben habe, steht darum auch *Werner Dettmar*s kirchenkundlicher Überblick, dessen Titel zugleich Programm ist: „Auf dem Weg zu der einen Kirche“[11]. *Dettmar* zeichnet, übrigens in häufiger Anlehnung an die Arbeiten *Maurer*s, den eigenwilligen Verlauf der hessischen Kirchengeschichte im Kontext einer allgemeinen Christentumsgeschichte nach, um dann in seiner Beurteilung unter dem Stichwort „Offenheit“[12] diesen Weg als Beispiel für die Überwindung der konfessionellen Spaltung zu bezeichnen. Die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck, so wie sie geworden ist, hat für ihn das Spezifikum, daß sie „durch ihre bekenntnismäßige Offenheit und durch ihr waches Interesse, über

[10] Ebd., 472.

[11] W. Dettmar, Auf dem Weg zu der einen Kirche. Kleine Kirchenkunde für die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck, Kassel 1980.

[12] Ebd., 97 u. ö.

die Grenzen hinauszuschauen, bereit zu jedweder Zusammenarbeit ist, um evangelische Kirche in dieser Welt angemessen darzustellen“[13]. Während für *Maurer* die Konfessionsbezeichnung ‚evangelisch‘ wohl eher ein Verlegenheitsausdruck war, dem die bekenntnismäßige Bestimmtheit fehlte, ist sie für *Dettmar* gewissermaßen ein Ehrenname, der so-[136]lange seine Bedeutung hat, wie die „eine heilige christliche Kirche“[14] noch nicht verwirklicht ist. *Dettmar* hebt denn auch besonders hervor, daß sich die hessische Kirche „nur auf ein reformatorisches Bekenntnis ausdrücklich festgelegt“ hat[15], so daß einer Annäherung innerhalb der Ökumene weniger Hindernisse im Weg stünden[16]. Allerdings könnte sich hier auch ein kritischer Punkt befinden: Sind die Bekenntnisse der Reformationszeit letztlich nur eine Erblast, die eine reformatorische Kirche mehr oder minder freiwillig mit sich herumschleppt und derer sie sich vielleicht auch, wenn aktuelle Nötigungen dies nahelegen, entledigen kann? Eine Klärung der Frage, in welcher Weise begründet und damit angemessen vom Bekenntnis einer Kirche zu sprechen ist, wird man in diesem Zusammenhang nicht umgehen können.

III. Kirche und Bekenntnis

Wilhelm Maurer hatte versucht, „im Zusammenhang einer Bekenntnisentwicklung nach dem Bekenntnisstand (zu) fragen“[17]. Natürlich legt der letztgenannte Ausdruck Anklänge an ein statisches Verständnis nahe: Vorausgesetzt wird, daß es innerhalb einer geschichtlichen Fortbewegung etwas Verbindliches gebe, das dem historischen Wechsel nicht unterliegt, sondern sich als Kontinuum hindurchzieht. Was aber verbindlich ist, auf das kann man sich berufen. Nicht von ungefähr ist darum der Ausdruck selbst, wenn auch vom Inhalt her älter, im 19. Jahrhundert aufgekommen[18], als vor allem lutherische Theologen dem Bekenntnis einen kirchengründenden Charakter beilegten und darum in der formal nie aufgehobenen rechtlichen Gültigkeit der lutherischen

[13] Ebd., 99.
[14] Ebd., 105.
[15] Ebd., 100.
[16] Vgl. auch *ders.*, Pfarrertag bei einer EKD-treuen Kirche, in: DtPfrBl 88/1988, 347 f.
[17] Bekenntnisstand (= Anm. 6), 6.
[18] Vgl. *H. Schröer*, Art. Glaubensbekenntnis(se) X., in: TRE 13, 1984, 443.

Bekenntnisse innerhalb ihrer Kirchen die Möglichkeit sahen, sich gegen die zeitgenössischen Unionsversuche zur Wehr zu setzen. ‚Union‘ war für sie nichts anderes als Verletzung des früher fixierten Bekenntnisstandes einer Kirche, womit dieser Begriff von vornherein einen abgegrenzten Charakter erhielt, denn er diente zur Wahrung und Sicherung des gefährdeten Rechtsbestandes der Kirche[19]. In diesem Verständnis wurde er eben-[137]falls in den Auseinandersetzungen des Kirchenkampfes reklamiert, um den Widerstand gegen die Konzeption einer einheitlichen Reichskirche zu ermöglichen[20]. Der Bezug auf den Bekenntnisstand der Kirche hatte also jeweils seinen geschichtlichen Ort!

Nicht allein der Sache nach, sondern auch wegen dieses implizit mitschwingenden Gedankens der Abwehr und Bestreitung scheint es sinnvoller zu sein, heute statt von ‚Bekenntnisstand‘ von ‚Bekenntnisgrundlage‘ der Kirche zu reden. Dies ist in einem notwendigen Zweischritt zu entfalten: Was heißt im gegebenen Kontext ‚Bekenntnis‘? Und: In welcher Zuordnung stehen Bekenntnis und Kirche? Was die erste Frage angeht, so mag ein einfacher Blick ins Neue Testament erhellend sein. Mt 10,32 beschreibt wohl in nuce das, was mit ὁμολογεῖν[21] gemeint ist: „Wer nun mich bekennt vor den Menschen, den will ich auch bekennen vor meinem himmlischen Vater.“ Vier wesentliche Aspekte sind in diesem kurzen Satz ausgesagt:

1. Bekennen ist stets ein *öffentlicher* Akt („vor den Menschen“).
2. Bekennen bringt einen *zentralen* Glaubensinhalt zum Ausdruck („mich“, d.h. Christus als Heilgeschehen); mit anderen Worten und negativ gewendet: im Bekennen geht es nicht um Peripheres.
3. Bekennen wird damit zum „*Anerkennen*“, und zwar in doppelter Hinsicht: Vorgegeben ist das Christusgeschehen selbst; im Bekennen wird dieses Vorgegebene, das im Glauben angenommen ist, in seiner Bedeutung anerkannt, zugleich tritt im „Anerkennen“ aber auch ein adversativer Charakter zutage:

[19] Vgl. dazu *M. Hein*, Lutherisches Bekenntnis und Erlanger Theologie im 19.Jahrhundert, Gütersloh 1984. 189-191 (= Die Lutherische Kirche, Geschichte und Gestalten, Bd. 7); vgl. aber auch die Kritik eines solchen Verständnisses bei *Jung*, Bekenntnis (= Anm.4), 9-12.

[20] Vgl. dazu *H.-J. Reese*, Bekenntnis und Bekennen. Vom 19. Jahrhundert zum Kirchenkampf der nationalsozialistischen Zeit, Göttingen 1974, 314 (= AGK 28).

[21] Zum neutestamentlichen Sprachgebrauch insgesamt vgl. *O. Michel*, Art. ὁμολογέω, in: ThWNT 5, 1954, 199-220.

Es geht um *diesen* Christus – gegenüber allen sonstigen Heilsangeboten.

4. Bekennen bekommt eine eschatologische Dimension („den will ich auch ...“): Damit wird sein hoher Verbindlichkeitsgrad deutlich.

Mt 10,32 bezieht sich sicherlich auf den unmittelbaren Akt des Bekennens. Das Neue Testament zeigt jedoch, daß es bei diesen vereinzelten Bekenntnisakten nicht geblieben ist, sondern daß sich schon sehr früh – vor allem im Gottesdienst – Bekenntnisformeln entwickelten, gewissermaßen Vorstufen kirchlicher Bekenntnisse: Substantiell, d.h. ihrem Aussagegehalt nach, gingen diese Formeln nicht über das Bekennen, wie es Mt 10,32 versteht, hinaus: Alle vier [138] Aspekte sind auch hier gegeben. Im formulierten Bekenntnis treten allerdings zwei weitere Funktionen hinzu: Es wird einerseits mittelbar und tradierfähig, setzt also einen gewissen Grad begrifflicher Bestimmtheit voraus, andererseits aber schließt es alle, die in dieses Bekenntnis einstimmen, zu einer Gemeinschaft zusammen, deren Erkennbarkeit nach innen wie nach außen hin durch das gemeinsame Bekenntnis gewährleistet ist (nota communionis). In diesem erweiterten Sinn kann auch der Terminus ‚*Symbol*‘ wechselweise verwendet werden. Aus der Vielzahl altkirchlicher Symbole haben einige später eine reichsrechtliche Bedeutung erlangt – ein Aspekt, der dem Symbol seiner Entstehung nach fremd ist, der jedoch fortschreitend an Gewicht gewann, seit im 4. Jahrhundert von einer Reichskirche zu sprechen ist: Das Anerkennen im Bekenntnis war auch ein rechtlich-politischer Akt[22].

Erst die Reformationszeit brachte das neue Genus ‚*Bekenntnisschrift*‘ hervor. Die Entstehungsgeschichte der Confessio Augustana zeigt, daß dies aufgrund äußerer Nötigungen geschah: Ursprünglich war nur eine Apologie des evangelischen Glaubens geplant, die Entwicklung auf dem Reichstag selbst führte aber dazu, daß *Melanchthon* eine umfassende Darlegung der evangelischen Lehre entwarf. Schon darin unterscheidet sich die Bekenntnisschrift vom reinen Glaubensbekenntnis, ohne allerdings den Anspruch zu erheben, eine Gesamtaussage über die Lehre machen zu wollen – was Aufgabe der Dogmatik und nicht des Bekenntnisses ist. Wesentlich ist aber, daß die Bekenntnis*schrift* all jene Aspekte in sich umfaßt, die für den Bekenntnisakt und für das kirchliche Symbol kennzeichnend waren:

[22] Vgl. *A.M. Ritter,* Art. Glaubensbekenntnis(se) V, in: TRE 13, 1984, 411.

Es geht in ihr um die öffentliche Darstellung und Explikation zentraler Glaubensinhalte, die für die Glaubensgemeinschaft ‚verbindlich‘ im Sinne von ‚verbindend‘ und ‚verpflichtend‘ sind[23]. Daß aus der Confessio Augustana – ganz gegen ihre eigene gesamtkirchliche Intention[24] – ein Partikularbekenntnis der evangelischen Seite wurde und daß sie durch ihre reichsrechtliche Anerkennung 1555 und 1648 zu einem Rechtstitel wurde, lag an der politischen Voraussetzung, die Glaubensangelegenheiten als Reichsangelegenheiten betrachten mußte. Wenn man so will, ist dies die Verlängerung des öffentlichen [139] Aspekts des Bekenntnisses in eine veränderte Zeitlage hinein. Religion war noch nicht Privatsache!

Spricht man also von ‚Bekenntnis‘, dann werden die Unterscheidungen (was seine historischen Erscheinungsformen als Akt, Formel und Urkunde angeht), aber ebenso deren innerer Zusammenhang im Blick sein müssen. Bleibt aber noch die zweite Frage, ob und – wenn ja – in welcher Weise das Bekenntnis Grundlage der Kirche sei. Ist die Rede von einer ‚Bekenntnisgrundlage‘ nicht zumindest irreführend, wenn Christus selbst Grund der Kirche ist? Genügt es nicht, sich als Kirche Christi zu wissen? Braucht es in der Kirche überhaupt Bekenntnisse, wo man doch die Heilige Schrift hat als „einige Regel und Richtschnur, nach welcher zugleich alle Lehren und Lehrer gerichtet und geurteilt werden sollen“[25]?

Einwände dieser Art gehen von der Annahme aus, daß das Bekenntnis, eben weil es erst auf die Verkündigung des Christusgeschehens folge, nicht nur zeitlich, sondern auch sachlich sekundär und damit zu vernachlässigen sei. Jedoch gehört es *notwendig* zum Glauben und zur Gemeinschaft des Glaubens hinzu, und zwar als *Antwort*, in der zum Ausdruck kommt, wie das Evangelium von Christus aufgenommen wird[26]. Das Bekenntnis wiederholt hier nicht einfach, sondern sagt dies in eigenen Worten. So richtig es also ist, daß das Bekenntnis nicht der Grund der christlichen Gemeinschaft sein kann, ist es doch die *Voraussetzung* für deren *Kirchwerdung* – mit anderen

---

[23] Zur genaueren Kennzeichnung dieses Sachverhalts und zur Abgrenzung vom neutestamentlichen Grundverständnis schlägt *Jung*, Bekenntnis (= Anm.4), 20, den Terminus „theologische Lehrerklärung“ der Kirche vor.

[24] Vgl. dazu *ders.*, Das Augsburgische Bekenntnis – Grundaussage des Protestantismus, in: *A. Schönherr*/*H.-G. Jung*/*H. Hild*, Bekenntnisse der Kirche als Ruf in die Zeit. Ein Beitrag zum 450-jährigen Jubiläum des Augsburger Bekenntnisses, Göttingen 1980, 32-48, hier 34-36 (= BenshH 55).

[25] FC, Epit., Von dem summarischen Begriff; BSLK, 767, 15-17.

[26] Vgl. dazu *Hein*, Lutherisches Bekenntnis (= Anm.l9), 106-109.

Worten: es ist die Voraussetzung für die empirische Kirche. Dies ist ein sehr folgenreicher Satz, denn er besagt: Jede Kirche ist insofern immer auch *konfessionell,* als sie ihre Glieder an ein gemeinsames Verständnis des – in der Heiligen Schrift – gegebenen Evangeliums rückbindet und sie so zu einer sichtbaren und erkennbaren Gemeinschaft zusammenschließt[27].

Wenn also die Präambel der Grundordnung einerseits von ‚Prägung' durch das Augsburgische Bekenntnis, andererseits aber auch vom ‚Zusammenwachsen' in der „Vielfalt der überlieferten Bekenntnisse" spricht, genügt es nicht, die historische Beziehung zur Confessio Augustana nachzuweisen, sondern es ist vielmehr zu fragen, in welcher Weise jene ‚konfessionelle' Grundentscheidung innerhalb der Geschichte der kurhessischen Landeskirche *problematisiert* bzw. [140] aktualisiert wurde. Als Quellen zur Beschreibung eines solchen Prozesses treten notwendigerweise neben die reformatorischen Dokumente jene Texte hinzu, die das Evangeliums- und Selbstverständnis dieser Kirche in bestimmten historischen Situationen zu umschreiben suchten – und dies sind vor allem die Kirchenordnungen und sonstigen Lehrerklärungen.

IV. Einheit und Diastase

Was die Beziehung der hessischen Kirche zur reformatorischen Entwicklung im allgemeinen und zur evangelischen Bekenntnisbildung angeht, ist diese von *Wilhelm Maurer* umfassend dargelegt worden[28]. Der bisweilen recht verwickelte Gang braucht hier nicht in seinen einzelnen Ereignissen wiederholt zu werden. Um so deutlicher können die Grundtendenzen hervortreten.

Hinwendung des Landgrafen *Philipp* zum Anliegen der Reformation ist für seine Religionspolitik ein *Mittelweg* kennzeichnend, den er wohl weniger aus theologischen als vielmehr aus Gründen politischer Überlegung ging. Wie bei kaum einem anderen evangelisch gesinnten Landesherrn seiner Zeit stand bei ihm der

[27] Selbst in Kirchen wie den evangelikalen Freikirchen, die nur sehr indirekt im Gefolge der Reformation stehen und dementsprechend keinen Bezug zu deren Bekenntnisschriften sehen oder die sich unter Umständen nur noch als ‚christliche Gemeinden' verstehen, findet man das lehrbekenntnismäßig fixiert, was diese bestimmten Kirchen als solche charakterisiert.

[28] S. o. Anm. 6.

Gedanke der *Einheit* der evangelischen Seite im Vordergrund[29]. Um die theologischen Fragen, die sie noch hinderten, aus dem Weg zu räumen, hatte er 1529 zum Religionsgespräch nach Marburg eingeladen, während freilich der gewünschte Erfolg, die Einigung in der Abendmahlslehre, nicht zustande kam[30]. Dieser Mittelweg kommt auch in dem Bemühen zum Ausdruck, sich beim Ausbau der hessischen Landeskirche nicht nur nach Kursachsen hin zu orientieren, sondern ebenso den Kontakt nach Oberdeutschland zu suchen, was ja in der späteren Berufung *Martin Bucers* nach Hessen auch deutlich wird[31]. *Philipp*s Unterschrift unter die Confessio Augustana als Lehrgrundlage der evangelischen Landeskirchen war angesichts seiner weitreichenden politischen Einigungsbemühungen nach dem Urteil *Maurer*s „zunächst nur eine Episode“[32], gewann aber dadurch an [141] Bedeutung, daß die Confessio Augustana Ende 1530 die Grundlage für den Zusammenschluß im Schmalkaldischen Bund wurde – allerdings ohne Oberdeutsche und Schweizer. Dieser *bundesrechtliche* Aspekt der Confessio Augustana als politischer Urkunde stand also zunächst im Vordergrund, doch schon 1532 erhält sie auch *territorialrechtlich* in Hessen ihre Bedeutung dadurch, daß die Homberger Kirchenordnung erklärt, bei der Abendmahlsfrage sei im Sinne der Confessio Augustana zu lehren, und dieses Bekenntnis somit offiziell einführt[33]. Dennoch konnte sich *Philipp* mit dem erreichten Stand evangelischer Einheit nicht zufrieden geben, weshalb er zu den wesentlichen Förderern einer Abendmahlskonkordie zwischen Wittenbergern und Oberdeutschen wurde, die 1536 ihren Abschluß fand[34]. War nun der Konsens breiter, dann mußten auch die Darlegungen der Confessio Augustana zum Abendmahl von der Wittenberger Konkordie her interpretiert werden – was bekanntlich *Melanchthon* 1540 zur Erarbeitung der Confessio Augustana Variata veranlaßte, ohne daß

[29] Vgl. dazu *H. von Schubert*, Bekenntnisbildung und Religionspolitik 1529/30 (1524-1534). Untersuchungen und Texte, Gotha 1910.

[30] Vgl. den Abdruck der Berichte sowie der Marburger Artikel in: Das Marburger Religionsgespräch 1529, hg. v. *G. May*, Gütersloh 1970 (= TKThG 13).

[31] Vgl. *W. Maurer*, Ökumenizität und Partikularismus in der Protestantischen Bekenntnisentwicklung, in: *ders.*, Kirche und Geschichte. Ges. Aufs., Bd. l, hg. v. *E.-W. Kohls* und *G. Müller*, Göttingen 1970, 207-212.

[32] *Ders.*, Bekenntnisstand (= Anm. 6), 17.

[33] Vgl. EKO 8,1 (Hessen: Die gemeinsamen Ordnungen), Tübingen 1965, 76.

[34] Vgl. *E. Bizer*, Studien zur Geschichte des Abendmahlsstreits im 16. Jahrhundert, Darmstadt ³1972, 11-130.

dadurch der Text von 1530 überholt gewesen wäre[35]. So aber wurde eine Verlängerung und zugleich Erweiterung des Schmalkaldischen Bundes möglich. Auf dem Bundestag 1537 nahmen die Bundesmitglieder auch den „Tractatus“[36] *Melanchthon*s an; „als Ergänzung der CA, durch die die Verwerfung des Papsttums ausgesprochen wurde, gewann der Traktat auch in Hessen offiziell Gültigkeit“[37]. Anders war es mit den Schmalkaldischen Artikeln und *Luther*s Katechismen, zu denen sich erst – nach *Philipp*s Tod – 1571 die 3. hessische Generalsynode ausdrücklich bekannte[38]. *Maurer*s Urteil über diese Rezeption ist pointiert: „Man mag über die bindende Kraft solcher Entschließungen denken, wie man will; immerhin bezeugen sie bis über das 16. Jahrhundert hinaus das Streben der hessischen Kirche, ihren Anschluß an die gesamtlutherische Bekenntnisbewegung nicht zu verlieren.“[39] Wesentlicher aber noch als jene deklaratorischen Akte scheint zu sein, daß in den hessischen Kirchenordnungen seit dem Ende der dreißiger Jahre ein steter inhaltlicher Bezug auf die Confessio Augustana stattfindet und durch ihn das kirchliche Leben geprägt und ausgestaltet wird. Gefördert [142] durch ihre *reichsrechtliche* Anerkennung im Augsburger Religionsfrieden 1555, bildet sie in der wichtigen Kirchenordnung von 1566 neben den drei altkirchlichen Symbolen, die den Zusammenhang mit der einen Kirche belegen sollen, den Bezugsrahmen für kirchliches Lehren und Handeln[40]. Auch *Philipp*s Testament nennt darum als Bekenntnisgrundlage der hessischen Landeskirche die Confessio Augustana, um sich in der Abendmahlsfrage ausdrücklich auf die Wittenberger Konkordie zu beziehen[41].

Allerdings tritt nach *Philipp*s Tod eine Entwicklung ein, die für Hessen dauerhafte Folgen haben sollte: Die Vierteilung seines Landes erfolgte zu einem Zeitpunkt als auch die mühsam aufrecht erhaltene Einheit im deutschen Protestantismus zerbricht und der Weg in das Zeitalter des *Konfessionalismus* beginnt, der dann 1648 im Frieden von Münster und Osnabrück sanktioniert wird. So wurden

---

[35] Vgl. *W. Maurer*, Confessio Augustana Variata, in: *ders.*, Kirche und Geschichte (= Anm. 31), 213-266, bes. 258-266.

[36] Vgl. BSLK, 471-498.

[37] *Maurer*, Bekenntnisstand (= Anm. 6), 21.

[38] Vgl. EKD 8,1 (= Anm.33), 355.

[39] *Maurer*, Bekenntnisstand (= Anm. 6), 22.

[40] Vgl. EKO 8,1 (= Anm. 33), 214 f.

[41] Vgl. *A.F.C. Vilmar*, Geschichte des Confessionsstandes der evangelischen Kirche in Hessen, besonders in Hessen-Kassel, Frankfurt [2]1868, 127.

unter dem Druck der sich verhärtenden Fronten zwischen Gnesiolutheranern und Philippisten die hessischen Landesteile aufgrund ihrer unterschiedlichen Stellungnahmen zu diesen Fragen voneinander entfremdet – auch wenn einstweilen noch die äußere Einheit der hessischen Kirche erhalten blieb. In der Haltung zum Torgauischen Buch, der Vorstufe zur Konkordienformel, unterschieden sich ober- und niederhessische Theologen erheblich, und als eine offizielle Unterschrift aller vier hessischen Landesfürsten aus Sachsen und Brandenburg erbeten wurde, mußte die Entscheidung wegen der vorhandenen Uneinigkeit verschoben werden. 1581 erklärte ein Synodalabschied nochmals die formale Bekenntnisgrundlage der hessischen Kirche, indem er die drei altkirchlichen Symbole, das Lehrschreiben des Papstes *Leo* an Flavian, die Confessio Augustana und die Apologie sowie die Schmalkaldischen Artikel aufführt, bewußt jedoch nicht die Konkordienformel[42]. War man sich also hinsichtlich der formalen Bestimmung der Bekenntnisgrundlage innerhalb der hessischen Landeskirche einig, so waren die Differenzen unübersehbar, wenn es um das inhaltliche Verständnis dieser Bekenntnisse ging: Wie sollten sie ausgelegt werden – restriktiv gegenüber den Anhängern des Calvinismus oder so, daß auch diese noch einen Platz unter dem Dach der genannten Bekenntnisse haben konnten?

Was noch Gegensatz in der Interpretation war, konnte leicht zum Gegensatz im Bekenntnis selbst werden. Entscheidend für diesen Übergang war die Religionspolitik des Landgrafen Moritz, die be-[143]sonders in der Einführung seiner bekannten „Verbesserungspunkte“ von 1605 deutlich wird[43]. Die Bezeichnung dieses Reformwerkes zeigt daß sich *Moritz* peinlich bemühte, die überlieferten Bekenntnisgrundlagen formal nicht zu verändern. Inhaltlich aber war dies der Fall, denn „Bilderzerstörung und Brotbrechen waren ja längst keine bekenntnismäßig neutrale Handlungen mehr“[44]. Die ursprüngliche Bindung der Kirche an ihre Bekenntnisse als Lehrnorm erwies sich für *Moritz* als überholt. So hat vom Ergebnis her gesehen seine Religionspolitik die *Relativierung* des kirchlichen Bekenntnisses zur Folge gehabt. Zugleich aber war er genötigt, sich im konfessionell bestimmten Zeitalter einer bestimmten Konfession

[42] Vgl. EKO 8,1 (= Anm. 33), 390.

[43] Vgl. dazu *Th. Griewank*, Das „christliche Verbesserungswerk“ des Landgrafen Moritz und seine Bedeutung für die Bekenntnisentwicklung der kurhessischen Kirche, in: JHKGV 4/1953, 38-73.

[44] *Maurer*, Bekenntnisstand (= Anm. 6), 51.

anzuschließen: Da er mit der lutherischen gebrochen hatte, blieb nur eine Annäherung an die reformierte möglich. Ausdruck dafür war die Teilnahme niederhessischer Gesandter an der Dordrechter Synode 1619[45] – und dies, obwohl sich formal nichts an der hessischen Bekenntnisgrundlage geändert hatte und ändern sollte. Die später übliche Benennung ‚niederhessisch-reformiert' ist ein Verlegenheitsausdruck, der die eingetretene konfessionelle Isolation verdeckt: nicht mehr lutherisch wie viele andere Gebiete, die sich ebenfalls nicht der Konkordienformel angeschlossen hatten, aber auch nicht reformiert, weil weder die Prädestinationslehre *Calvin*s noch der Heidelberger Katechismus Eingang fanden. Als 1648 auch die reformierte Konfession als dritte in den Reichsfrieden aufgenommen wurde, war die Konfessionsspaltung in der Landgrafschaft Hessen-Kassel fixiert: Für die nach Kassel zurückgekehrte Marburger Erbschaft blieb der lutherische Charakter gesichert, während Niederhessen der reformierten Seite zugeordnet wurde. Fortan war die Einheit der Landeskirche – bezeichnenderweise bei formal unveränderter Bekenntnisgrundlage – „dauernd gestört"[46].

Für das beginnende aufgeklärte Denken, aber auch aus der Sicht einer einheitlichen Verwaltung erwies sich solch ein Zustand innerhalb eines kleinen Territoriums eigentlich als untragbar. Dies hat dazu beigetragen, daß die Bekenntnisfrage, also die kirchliche Bedeutung der Bekenntnisse und der konfessionellen Unterscheidungslehren, im Staatskirchentum des 18. Jahrhunderts weitgehend nivelliert wurde. Die Union im Gebiet der ehemaligen, inzwischen zu [144] Kurhessen gehörenden Grafschaft Hanau-Münzenberg, die dann 1818 durchgeführt wurde und die später als „Buchbinderunion" in die Kirchengeschichtsschreibung eingegangen ist[47], erreichte allerdings – wie übrigens auch die anderen Unionen in Deutschland – nicht die Wiedervereinigung bzw. Aufhebung der lutherischen und reformierten Konfession, sondern etablierte neben ihnen eine dritte! Die drei Konsistorien in Kassel, Marburg und Hanau trugen dieser bekenntnismäßigen Spaltung auch nach außen hin Rechnung.

---

[45] Zu dieser Synode vgl. f. *P. van Dooren*, Art. Dordrechter Synode, in: TRE 9, 1982, 140-147, bes. 143 (Liste der Abgeordneten).

[46] *Maurer*, Bekenntnisstand (= Anm. 6), 60.

[47] Vgl. *H. Heppe*, Kirchengeschichte beider Hessen, Bd. 2, Marburg 1876, 374-385, sowie *C. Henß*, Die Hanauer Union, Hanau 1918.

V. Auf der Suche nach dem Gemeinsamen

Die skizzierte geschichtliche Entwicklung läßt zumindest eines erkennen: Zur Beschreibung der Konfessionalität der kurhessischen Landeskirche ist der bloße Rückbezug auf die rechtliche Gültigkeit der lutherisch orientierten Bekenntnisse aus der Reformationszeit längst nicht mehr hinreichend. Die letzten hundert Jahre in der Geschichte der Landeskirche sind daher von den Bemühungen geprägt, der historischen Entwicklung Rechnung zu tragen, dennoch aber die Frage nach dem *Gemeinsamen* nicht nur kirchen- und verwaltungsrechtlich, sondern auch theologisch zu beantworten. An vier geschichtlichen Orientierungspunkten sollen die Schwierigkeiten, aber auch Fortschritte in diesen Bemühungen verdeutlicht werden.

l. Preußen hatte es wohlweislich unterlasen, die 1866 annektierten Gebiete – damit auch das ehemalige Kurhessen – kirchenorganisatorisch und bekenntnismäßig der altpreußischen Kirche einzugliedern. Indem man sie unmittelbar dem Kultusminister unterstellte, blieben ihre unterschiedlichen, geschichtlichen bedingten Besonderheiten weitgehend gewahrt. Jedoch wurden, was die neuformierte preußische Provinz Hessen-Nassau anging, die drei genannten kurhessischen Konsistorien zu einem unierten Gesamtkonsistorium in Kassel zusammengelegt, für das eine ‚itio in partes‘ bei Fragen, die das Bekenntnis betrafen, vorgesehen war. Daß diese staatliche Maßnahme der Anlaß für das Entstehen der „Hessischen Renitenz“ war, ist bekannt und braucht hier, obwohl auch die Bekenntnisthematik tangierend, nicht weiter ausgeführt zu werden[48]. Der neuen kirchlichen Situation (Umwandlung der Landeskirche Hessen-Kassel zum Konsi-[145]storialbezirk Kassel unter preußischer Hoheit) suchte 1884 eine außerordentliche Synode gerecht zu werden: Ihr Ergebnis war die „Presbyterial- und Synodal-Ordnung für die evangelischen Kirchengemeinschaften (die reformirte, die lutherische und die unirte) im Bezirke des Konsistoriums zu Cassel“, die 1886 in Kraft trat. Schon die Verschachtelung im Titel zeigt an, daß die Frage nach der *Einheit* der drei Kirchengemeinschaften *in ihrer Bekenntnisgrundlage* gegenüber der Frage ihrer Einheit im gemeinsamen Aufbau und in gemeinsamer Verwaltung noch

[48] Vgl. dazu aber *K. Wicke*, Die hessische Renitenz, ihre Geschichte und ihr Sinn, Kassel 1930, sowie *R. Sälter*, Die Vilmarianer. Von der fürstentreuen kirchlichen Restaurationspartei zur hessischen Renitenz, Darmstadt/Marburg 1985, 240-319 (= Quellen und Forschungen zur hessischen Geschichte 59).

zurückgestellt wurde. Bewußt erklärt darum auch der königliche Erlaß, der diese Ordnung genehmigte: „Der Bekenntnisstand in den genannten Kirchengemeinschaften und in den dazu gehörenden Gemeinden wird durch die Ordnung, wie Ich ausdrücklich erkläre, nicht berührt und eine Änderung dieses Bekenntnißstandes damit in keiner Weise bezweckt.“[49] Im Konsistorialbezirk wird es fortan für jede Kirchengemeinschaft einen eigenen Generalsuperintendenten geben! Freilich kamen die bestehenden Bekenntnisunterschiede „nicht mehr in die Lehre, sondern nur noch im kultischen Zeremoniell zum Ausdruck“[50]. Die 1896 eingeführte Agende enthielt denn auch in ihren drei Ausgaben für die jeweilige Kirchengemeinschaft eine solche Vielzahl konfessioneller Eigenheiten, daß sich mit dem Begriff ‚Bekenntnis‘ immer noch eher der Gedanke an ‚Trennendes‘ als an ‚Verbindendes‘ assoziieren ließ. Allein im Blick auf das Ordinationsformular hatte man versucht, die konfessionellen Unterschiede abzumildern und einen einheitlichen Text zu finden[51].

2. Als 1918 das landesherrliche Kirchenregiment fortfiel, stellte sich die Aufgabe einer eigenständigen und unabhängigen landeskirchlichen Neuordnung. Der Gang der Verhandlungen auf den Tagungen der „Verfassungsgebenden Kirchenversammlung“ bis 1923 zeigt nach dem Aufweis der Protokolle, welche Mühe es kostete, in der neuen Kirchenverfassung „das Verhältnis einer evangelischen *Kirche* Kurhessens zu den bisher in Kurhessen bestehenden *Kirchengemeinschaften*“ zu bestimmen, wie es das Gutachten der Theologischen Fakultät Marburg 1922 zum Verfassungsentwurf aus-[146]drückte[52]. Kein staatlich zusammengehaltenes Konglomerat verschiedener Kirchengemeinschaften, sondern *eine Kirche* zu sein – dies zu umschreiben, ohne doch die bisherigen Kirchengemeinschaften mit ihrer konfessionellen Prägung zu leugnen, war das eigentliche Problem des verfassungsgebenden Gremiums. Das Ergebnis hatte daher einen gewissen Kompromiß-

[49] Presbyterial- und Synodalordnung, Cassel 1886, 5.

[50] *Maurer*, Bekenntnisstand (= Anm.6), 68.

[51] Alle drei Agenden zählen hier übereinstimmend – neben den drei altkirchlichen Symbolen – die Confessio Augustana zum Grundbestand der hessischen Bekenntnistradition; vgl. Agende für die evangelisch-lutherische Kirchengemeinschaft im Konsistorialbezirk Cassel, Cassel 1896, 310 f.; Agende für die evangelisch-reformierte Kirchengemeinschaft im Konsistorialbezirk Cassel, ebd. 1896, 238, und Agende für die evangelisch-unierte Kirchengemeinschaft im Konsistorialbezirk Cassel, ebd. 1896, 260.

[52] Verhandlungen der 2. und 3. Tagung der Verfassungsgebenden Kirchenversammlung (= Anm. l), 50 (Drucksache 41).

charakter. Im bereits erwähnten ‚Vorspruch‘ wurde als Selbstdefinition allein festgestellt, die evangelische Landeskirche in Hessen-Kassel stehe „auf dem in der Heiligen Schrift gegebenen, in den Bekenntnissen der Reformation bezeugten Evangelium von Jesus Christus, unserem Herrn. Dieses Evangelium ist für die Arbeit und Gemeinschaft der Kirche unantastbare Grundlage“[53]. Was hier als Überschreiten der bisherigen bekenntnismäßigen Unterschiede verstanden wurde, war allerdings zumindest mißverständlich, denn das einende Evangelium drohte so leicht in die Nähe eines Lehrgesetzes zu rücken. Zugleich aber betonte der Vorspruch ausdrücklich, die Bekenntnisse würden „in ihrer fortdauernden Geltung anerkannt“[54]. Der Verzicht auf die ausdrückliche Beschreibung der Bekenntnisgrundlage der Landeskirche oder doch zumindest des sie prägenden geschichtlichen Prozesses hatte somit zur Folge, daß die Bekenntnisfrage auf die Ebene der *Kirchengemeinden* verlagert wurde: Da sie „in ihren bisherigen Grenzen bestehen“ blieben[55], entschied sich hier die bekenntnismäßige Zuordnung im Sinne von „lutherisch“, „reformiert“ und „uniert“. Dementsprechend räumte die Verfassung den Kirchengemeinden verschiedener Bekenntnisse die Möglichkeit ein, sich an einem Ort zu einer Gemeinde zusammenzuschließen oder auch die bisherige Konfessionsbezeichnung umzuwandeln in die allgemeine Bezeichnung „evangelisch“[56]. *Wilhelm Maurer* hat an diesem Ergebnis deutliche Kritik geübt, weil es „auf den eigentümlichen Bekenntnisstand der Landeskirche“[57] nicht eingegangen sei. Unter seinem Fragehorizont, der Beschreibung des kirchlichen Bekenntnis*standes*, mag dies zutreffen. Andererseits ist zu beachten, daß die Verfassungsgebende Versammlung mit dem Ernst zu machen suchte, was auch auf dem politischen Sektor die Bemühungen bestimmte: die Berücksichtigung nicht nur des übergeordneten Zusammenhangs – sei es Kirche oder Staat – sondern auch der Träger dieses Zusammenhangs, hier also [147] der einzelnen Gemeinden. Wo es aber um die *eine* Landeskirche und ihre Kirchengemeinden ging, konnte der Begriff der „Kirchengemeinschaft“ keine fundamentale Bedeutung mehr besitzen. Auch dies ist ein Ergebnis der Entwicklung seit 1919 in der kurhessischen Kirche.

---

[53] Ebd., 134.
[54] Ebd., 134.
[55] Ebd., 134, §2(1).
[56] Ebd., 135, §3(2).
[57] *Maurer*, Bekenntnisstand (= Anm.6), 68.

3. Die rein *pragmatische Lösung* der Bekenntnisfrage in der Kirchenverfassung von 1923/24 konnte für eine gewisse Zeit befriedigen und erleichterte sicher auch 1934 den Anschluß des größeren Teiles der Waldeckischen Landeskirche – eines weiteren Gebietes also, in dem im 19. Jahrhundert eine Union durchgeführt worden war[58]. Das „Leitungsgesetz“ 1945 blieb insofern auf dieser Linie, als es im Blick auf das neugeschaffene Amt eines Bischofs bestimmte, dieser wache darüber, „daß das Evangelium in der Kirche dem Bekenntnis der Reformation gemäß lauter und rein verkündet und die Sakramente recht verwaltet werden“[59]. Ein konkreter Bezug zur Bekenntnisbildung der hessischen Kirche seit dem 16. Jahrhundert war damit nicht ausgesagt, und die ausdrückliche Rezeption dieser Bekenntnisentwicklung für die *Landeskirche selbst* blieb weiterhin ein Desiderat, das erst in den eingangs angesprochenen Synodalverhandlungen zur neuen Grundordnung während der sechziger Jahre bearbeitet wurde. In diesem Zusammenhang ist das Votum der Theologischen Kammer von Bedeutung, „welche Bekenntnisse zur Zeit in unserer Landeskirche gültig sind“[60], das 1964 der Landessynode vorgelegt wurde. Als beachtenswerte Gesichtspunkte erscheinen darin, daß zum einen bewußt der historische Abstand zwischen Reformationszeit und Gegenwart betont wurde: „Die differenzierte Lehrgestalt heutiger Kirchen kann nicht zureichend ausgedrückt werden durch Bekenntnisse, deren jüngste 400 Jahre alt sind“[61]. Zum anderen war man sich darüber im klaren, daß die Vielzahl verschiedener Bekenntnisse, die im Gebiet der heutigen Landeskirche rezipiert wurden, sich gegenseitig auch relativiere. Die allgemeine Rede vom „Bekenntnis der Reformation“ sei keine Notlösung, sondern theologisch legitim – „nicht um Wesentliches preiszugeben, sondern um zum Wesentlichen durchzustoßen“[62]. Dennoch wollte die Theo-[148]logische Kammer die besondere Bedeutung der Confessio Augustana für die hessische Kirche nicht leugnen, weshalb sie deren

[58] Vgl. zur bekenntnismäßigen Situation Waldecks sowie zu dessen Vereinigung mit Hessen-Kassel *D. Waßmann*, Waldeck. Geschichte einer Landeskirche, Kassel 1984, 115-118 und 194-198 (= MonHas 10).

[59] KAB1 60/1945, 13, § 2(2). Die Anleihen bei CA 7 (BSLK, 61,3-6) sind nicht zu übersehen.

[60] Verhandlungen der 5. außerordentlichen Tagung der 3. Landessynode der Evangelischen Landeskirche von Kurhessen-Waldeck, Kassel 1965, 50.

[61] Ebd., 50.

[62] Ebd., 51.

ausdrückliche Nennung im Ordinationsprotokoll vorschlug und auf die notwendige Übereinstimmung im Wortlaut zwischen Ordinationsprotokoll und Präambel der Grundordnung hinwies.

Im entsprechenden Tenor sind denn auch die Ausführungen gehalten, die 1966 zur Begründung des überarbeiteten Entwurfs der neuen Grundordnung gemacht wurden: „Es wurde ... bewußt davon abgesehen, das Barmer Bekenntnis in der Präambel zu erwähnen. Auch wurde in der Präambel bewußt auf eine genauere Festlegung dessen verzichtet, was ‚Bekenntnis der Reformation‘ im einzelnen bedeutet. Weiterhin wurde es als bedenklich angesehen, in Absatz 3 die verschiedenen evangelischen Sonderbekenntnisse ausdrücklich zu erwähnen, weil sich die Einheit unserer Landeskirche gerade aus dem Zusammenwachsen der überlieferten Bekenntnisse der Reformation ergibt. Auch die altkirchlichen Bekenntnisse sind nur in der Interpretation durch die Bekenntnisse der Reformation aufgenommen worden.“[63] Ursprung und Entwicklung der kurhessischen Kirche mußten also miteinander verknüpft werden. Dies ergab für die Präambel die „durchdachte Formulierung“[64], die Landeskirche sei „vor allem durch das Augsburgische Bekenntnis und die von ihm aufgenommenen altkirchlichen Symbole geprägt und in der Vielfalt der überlieferten Bekenntnisse der Reformation zu *einer* Kirche zusammengewachsen“.

Auf dem Hintergrund des dargelegten Entwicklungsganges in Kurhessen erhellt, daß darin zwei Gesichtspunkte ausgesagt und miteinander verbunden sind: Zum einen ist diese Formel eine *Seins-Umschreibung*, die der historischen Faktizität Rechnung trägt, daß die in den kodifizierten reformatorischen Bekenntnissen implizierte Abgrenzungsfunktion ekklesiologisch unter sich wandelnden

---

[63] Verhandlungen der l. außerordentlichen Tagung der 4. Landessynode der Evangelischen Landeskirche von Kurhessen-Waldeck, Anhang, Kassel 1967, 73 f. Der Grund für die Nicht-Erwähnung der Barmer Theologischen Erklärung ist in erster Linie wohl darin zu sehen, daß nach Auffassung der Vorbereitungsausschüsse für die Grundordnung „sich Glaubensaussagen weithin der juristischen Faßbarkeit im Rahmen einer Präambel entziehen, weil sie zu plerophorisch wirken“ (ebd., S. 73) und deshalb der ausdrückliche Bezug auf Barmen 1934 unterblieb. Implizit mag jedoch der in der 3. Barmer These zum Ausdruck kommende Kirchenbegriff bei dieser Konzeption der Präambel durchaus nachgewirkt haben; vgl. Bekenntnissynode der Deutschen Evangelischen Kirche Barmen 1934. Vorträge und Entschließungen. Im Auftrage des Bruderrates der Bekenntnissynode hg. v. *K. Immer*, Wuppertal-Barmen 1934, 10; dazu auch die Ausführungen *Hans Asmussen*s ebd., 19 f.

[64] *Jung*, Das Augsburgische Bekenntnis (= Anm. 24), 32.

Zeitbedingungen zunehmend an Bedeutung verlor und das Hauptgewicht [149] der Bemühungen stärker auf der Herausstellung des Verbindenden lag. Zum anderen aber kann dieser Satz zugleich intentional aufgefaßt werden. Die geschichtliche Entwicklung hat sich nicht nur in der geschilderten Weise vollzogen, sondern sie wird auch als eine in sich sinnvolle begriffen; die Seins-Umschreibung drückt mithin einen *Sollenszustand* aus, hinter den nicht mehr zurückgegangen werden kann, der vielmehr nach vorne hin auszubauen ist. Es ist wohl nicht zuviel gesagt, hierin – die Einschätzung *Dettmar*s aufnehmend[65] – in der Tat ein Modell innerevangelischer Ökumene zu sehen, bei dem die historischen Ursprünge nicht negiert, aber auch nicht in ihrer unterschiedlichen Tendenz verabsolutiert werden müssen: Die Bekenntnisse der Reformation, namentlich die Confessio Augustana, kommen als Zeugnisse in den Blick, deren Relevanz für das Selbstverständnis wie für das Bekennen der Kirche in der Gegenwart weiterhin gegeben ist. Die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck kann daher durchaus als eine „bekenntnismäßig gebundene Kirche“ bezeichnet werden, wie es *Maurer* schon früher betonte[66] – freilich eben nicht in dem von ihm so verstandenen Sinn, daß sie sich aufgrund eines historisch nachweisbaren „Bekenntnisstandes“ einer bestimmten Konfessionsgemeinschaft zuordnen ließe, sondern weil sie in freier Entscheidung und Selbstbindung ihre geschichtliche Prägung als eine bleibende Verpflichtung anerkennt. So – und nur so! – gesehen ist sie zuallererst auch „Kirche Augsburgischer Konfession“!

4. Diese in der Präambel nicht nur rückblickend festgestellte, sondern prospektiv ausgelegte Ökumenizität erfuhr ihre Konkretion in den zwischenkirchlichen Gesprächen, die zur „Leuenberger Konkordie“[67] führten. Mit gewissem Stolz konnte der damalige Berichterstatter, Oberlandeskirchenrat *Bezzenberger*, 1973 vor der kurhessischen Landessynode erklären, es sei „die Notwendigkeit zur Aufarbeitung der Kirchentrennungen, die trotz des gemeinsamen Ansatzes im Aufbruch der Reformation die reformatorischen Kirchen auseinanderriß, in unserer Landeskirche, bedingt durch ihre besondere kirchengeschichtliche Situation, früher erkannt worden“; sie habe „ihr abschließendes Ergebnis in dem Wortlaut der Präambel

[65] Vgl. o.Anm. 12.

[66] *Maurer*, Bekenntnisstand (= Anm.6), 70.

[67] Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa (Leuenberger Konkordie), Hannover 1973.

unserer Grundordnung von 1967 gefunden“. Seiner Einschätzung nach bedeutete die Leuenberger Konkordie „im Grunde die Ausweitung der Intention dieser Präambel auf die Ebene der reformatorischen Kir-[150]chen in Europa“[68]. Wer bei der Rede von der „Vielfalt der überlieferten Bekenntnisse der Reformation“ nach dem Gemeinsamen fragt, findet dies in der Leuenberger Konkordie inhaltlich expliziert[69]. In dem, was sie als Übereinstimmung erklärt, ist sie zugleich eine legitime Fortsetzung dessen, was in der Geschichte des evangelischen Bekenntnisses mit der Darlegung des „magnus consensus“[70] in der Confessio Augustana begann. Daher war es nur folgerichtig, daß die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck als eine der ersten dieser Konkordie beitrat. Sie gab mit diesem Schritt ein wegweisendes Beispiel dafür, wie sie selbst die Präambel ihrer Grundordnung als Verpflichtung zu interpretieren gedachte.

[68] Verhandlungen der 7. außerordentlichen Tagung der 5. Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck, Kassel 1973, 81.

[69] Vgl. Konkordie (= Anm.64), 3, Nr. 4 („Gemeinsame Aspekte im Aufbruch der Reformation“).

[70] BSLK, 50, 3.

SVENJA KOCH, DOROTHEE RAHN, ALEXANDER ULRICH

Die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck. Ein Überblick

Die Zeit vor der Reformation

Bereits im 5. Jh. kamen erste iroschottische Mönche nach „Hessen“ (z.B. Büraberg). Seit dem 8. Jahrhundert war Hessen dann Teil des fränkischen Reiches. In dieser Zeit begann die planmäßige Christianisierung der Region durch angelsächsische Missionare.
Doch erst mit dem Wirken **Bonifatius´** (Winfried) 719-754 begann sich auch eine flächendeckende Kirchenorganisation im Land zu bilden. 721 weilte Bonifatius zum ersten Mal auf der Amöneburg; er gründete dort ein Kloster. Von hier aus unternahm er 722 einen Vorstoß an die Eder, wo es zu einer ersten Massentaufe kam. Im selben Jahr weihte Papst Gregor II. ihn zum (Missions)Bischof und beauftragte ihn kirchenamtlich mit dem Ausbau der kirchlichen Organisation. 723 gründete er in Geismar (bei Fritzlar) ein weiteres Kloster.
Bonifatius setzte 741/42 den Angelsachsen Witta als ersten und einzigen Bischof von Nordhessen ein (in Büraberg) – allerdings verlegte er das Bistum bald darauf nach Mainz.
Als Zentren der Mission und kirchlichen Organisation wurden weitere Klöster gegründet, z.B. Hersfeld und Fulda (743/44); diese Politik wurde auch nach Bonifatius´ Tod fortgesetzt: zwischen 800 und 1250 entstanden allein in Nordhessen ca. 35 Klöster.

Während die kirchliche Organisation wuchs, entstanden in Nordhessen einflussreiche Grafengeschlechter, die sich jedoch nicht halten konnten: Durch Heirat und Erbschaft fielen die hessischen Landesteile an die **Landgrafen von Thüringen**.
1122-1247 war Hessen mit Thüringen verbunden; 1247 starb jedoch der letzte Thüringer Landgraf. **Sophie von Brabant**, die Tochter der Heiligen Elisabeth und also Nachfahrin der Thüringer Grafen, ließ ihren Sohn Heinrich (genannt „das Kind“) gegen den politischen und militärischen Widerstand der Mainzer Erzbischöfe zum Grafen von Hessen ausrufen – unter dem Schutz des deutschen Ordens,

dessen Obhut die Landgrafen von Thüringen 1225 das Hospital und das Grabes der Hl. Elisabeth unterstellt hatten; auch die Marburger Bürger unterstützten Heinrichs Einsetzung.
1292 wurde Hessen Landgrafschaft, **1373 Reichsfürstentum** (d.h. unteilbares Reichlehen).

Die Landgrafschaft blieb in den Jahren 1263-1427 in Gebietskämpfe mit dem Erzbistum Mainz verwickelt. 1427 kam es zur entscheidenden Schlacht bei Fulda und Fritzlar; danach musste der Mainzer Erzbischof im Frankfurter Frieden die hessischen Erwerbungen bestätigen und seine politischen Ansprüche im nordhessischen Raum aufgeben.

Während dieser Zeit war Hessen kein einheitliches Territorium: die Grafschaften Ziegenhain und Katzenelnbogen störten ebenso wie Streubesitz der Mainzer Erzbischöfe und anderer Territorialherren die Einheitlichkeit. Erst um 1450 entstand durch Landgewinne und den Frankfurter Frieden ein geschlossenes Territorium.

Im **Waldecker Land** wurden erst 804 die ersten fränkischen Siedlungen gegründet. Waldeck wurde von den Franken zum „Hessengau“ geschlagen, und verschiedene Grafengeschlechter übernahmen die Herrschaft, bis der Gau 915 von Otto I. wieder zerschlagen wurde. Das von Bonifatius missionierte Gebiet bis zur unteren Twiste und Diemel kam zu Mainz, der Rest im Wesentlichen zu Paderborn; seit dem Hochmittelalter gehört Waldeck – was die katholischen Teile der Bevölkerung angeht – ganz zum Bistum Paderborn.

Im 12. Jh. kam das Geschlecht der **Schwalenberger** als Vögte von Corvey und Paderborn in das Gebiet des späteren Waldeck. Sie konnten ihre Herrschaft zu einer Grafschaft ausbauen. Seit der Zeit zwischen 1189 und 1195 nannten sich die Grafen zusätzlich „von Waldeck“.
Als die Bistümer Mainz und Köln tiefer in das Territorium einzudringen versuchten, teilten die Grafen die Grafschaft, um ihre Ansprüche so besser verteidigen zu können: es entstanden Schwalenberg (Volkwin IV.) und Waldeck (Adolf I.). Bei seinem Tod 1271 umfasste das Gebiet Adolfs bereits weite Teile des späteren Waldeck; da seine Nachfolger in zahlreichen Kriegen und Auseinandersetzungen seine Politik der Expansion und Gebiets-

sicherung fortsetzten, waren bis zum Ende des 13. Jh. die Umrisse des späteren Waldeck bereits klar erkennbar.
1344 wurde Waldeck als **reichsunmittelbare Grafschaft** anerkannt. 1397 wurde die Grafschaft jedoch wiederum geteilt; bald gerieten die Brüder Adolf IV. und Heinrich VII. in Streit miteinander. Aus finanziellen Gründen mussten beide Grafen schließlich ihren Besitz in ein **Lehen des hessischen Landgrafen** umwandeln (1431 bzw. 1438); damit verlor Waldeck vorerst seine politische Selbständigkeit.
Die Grafschaft Waldeck selbst blieb zwei Linien des Grafenhauses untertan (Eisenberger und Wildunger Linie); erst 1507 kam es zu einer Einigung bzgl. der Aufteilung der Gebiete, wobei zahlreiche Städte unter gemeinsamer Verwaltung blieben, z.B. Korbach, Freienhagen.

S.K.

Die Zeit der Reformation

Bestimmend für die Einführung der Reformation in Hessen war vor allem **Landgraf Philipp der Großmütige**: er war der Landgraf, unter dem Hessen evangelisch wurde, und gleichzeitig einer der wichtigsten politischen Führer der reformatorischen Territorien im Kampf gegen den Kaiser.

Bereits 1523/24 predigte der Theologe **Adam Krafft** (1493-1558) in Fulda und Hersfeld nach „evangelischer Lehre“. Philipp berief ihn 1525 zum Hofprediger und betraute ihn mit der Durchführung der Reformation in Hessen. Später wurde er Professor an der neugegründeten Universität Marburg und Generalvisitator der hessischen Kirche.

1526 tagte in Homberg/ Efze die **„Homberger Synode“**: Hier wurde die Einführung der Reformation in Hessen beschlossen. Die Synode beriet unter Philipps Vorsitz über Thesen des Theologen Lambert von Avignon und setzte eine Kommission ein, die bis zum Dezember eine hessische Kirchenordnung, die *Reformatio Ecclesiarum Hassiae*, formuliert hatte (Prinzip einer Gemeindekirche mit freier Pfarrerwahl der Gemeinden und synodaler Leitung der Gesamtkirche). Auch in Hessen setzte sich aber letztendlich das kursächsische Modell mit Visitationen unter Aufsicht des Landesherrn durch.

1527 wurden die meisten hessischen Klöster aufgelöst und zum großen Teil für die Neuordnung des Sozial- und Bildungswesens genutzt: es entstanden Hospitäler, Stifte, Schulen; auch die Gründung der **Marburger Universität** 1527 (als erste protestantische Universität überhaupt) verdankte sich den dadurch freigewordenen Mitteln.

1528 kam es zum **Vertrag von Hitzkirchen**: der Mainzer Erzbischof entsagte der kirchlichen Gerichtsbarkeit; dies bedeutete sowohl die faktische Anerkennung der neuen Kirche und ihrer landesherrlichen Verfassung als auch den vorläufigen Abschluss der kirchlichen Neuordnung.

Philipp schloss sich während des Augsburger Reichstages 1530 erwartungsgemäß der von Melanchthon im Auftrag des sächsischen Kurfürsten verfassten CA (Confessio Augustana [Augsburger Bekenntnis]) an; damit war die Landgrafschaft „lutherisch".

1538 holte der Landgraf **Martin Bucer** (1491-1551) nach Hessen – er sollte zwischen der hessischen Kirche und den Täufern vermitteln, denen Philipp das Bleiben in Hessen zugestanden hatte. Ergebnis dieses Vermittlungsversuches war die **„Ziegenhainer Zuchtordnung"**: sie führt das Ältestenamt, die Verantwortung der Gemeindeglieder füreinander und die Konfirmation ein; letztere hat sich von Hessen aus im gesamten deutschen Protestantismus verbreitet, z.T. auch darüber hinaus.

1566, wenige Monate vor seinem Tod, setzte Landgraf Philipp eine neue Kirchenordnung in Kraft, die vorkonfessionelle Prägung hatte (Verbindung von Elementen der Theologie Luthers, Melanchthons und Calvins); diese blieb für die weitere Entwicklung maßgeblich.

Nach Philipps Tod wurde die Landgrafschaft geteilt: Philipps vier Söhne aus seiner Hauptehe erhielten: Hessen-Kassel, Hessen-Marburg, Hessen-Rheinfels, Hessen-Darmstadt; da zwei von Philipps Erben kinderlos blieben, bildeten sich auf Dauer nur zwei Herrschaftsgebiete: Hessen-Kassel und Hessen-Darmstadt.
Die Kirche wurde jedoch unter einer Verwaltung belassen, der **Generalsynode**. Doch schon bald kam es zu konfessionellen Auseinandersetzungen, so dass die Generalsynode und mit ihr die gemeinsame Kirchenleitung 1583 ihr Ende fanden.

Bereits 1521 hatte **Graf Philipp IV. von Waldeck** (Wildunger Linie) Luther auf dem Reichstag in Worms erlebt – und sich von seinem mutigen Auftreten beeindrucken lassen. Im Jahr 1525 fasste dann die Reformation in der Grafschaft Waldeck Fuß. Die Reformation in Waldeck wurde durch die Waldecker Grafen vorangetrieben, nicht, wie in anderen Gegenden, „von unten her".
Doch erst am 26. April 1526 wurde in Wildungen das erste Mal nach evangelischer Lehre gepredigt – durch **Johann Hefentreger** (1497-1542), den die Grafen daraufhin als Prediger in Waldeck einsetzten. Am **16. Juni 1526** hielt er seine Antrittspredigt in der Stadtkirche in Waldeck.

1527 wurde mit dem Kloster Arolsen das erste der Waldecker Klöster aufgehoben – ähnlich wie in Hessen und anderen reformatorischen Territorien dienten die so erzielten Gewinne dem Aufbau eines Schul- und Sozialwesens.

Nach dem Wormser Reichstag 1530 verbreitete sich in Waldeck die CA (Confessio Augustana); Waldeck trat dem Schmalkaldischen Bund bei, der, unter Philipp von Hessens Federführung, ein Verteidigungsbündnis der Evangelischen gegen den Kaiser und die katholischen Reichsstände bildete.

Johann Hefentreger kam 1531 nach Niederwildungen, wo er eine **„Kastenordnung"** ausarbeitete, die Schulwesen und Gottesdienstordnung, Besoldungsfragen und Armenfürsorge regelte. In der Folgezeit wurde diese Ordnung weit über Wildungen hinaus durchgesetzt.
Anfang der 40er Jahre wurde Hefentreger „erster Visitator" des Wildunger Landesteiles (erste Visitationen gab es im Waldecker Land bereits 1539 – auch hier wirkte das sächsische Vorbild).

In Korbach konnte sich die Reformation erst 1543/44 durch das Wirken Adam Kraffts durchsetzen – die katholischen Kräfte hatten hier lange ihren Einfluss bewahrt.

Nach der Niederlage des Schmalkaldischen Bundes und der Verabschiedung des Augsburger Interims, das im Prinzip die Rekatholisierung der evangelischen Territorien bewirken sollte, wagte Graf Wolrad III. (Eisenberg) vorsichtig den Widerstand gegen den Kaiser: er konnte so das reformatorische Bekenntnis in Waldeck

bewahren. Nach dem Augsburger Religionsfrieden, der den Reichsfürsten die Einführung des Reformation gestattete, kam es in Waldeck zu weitreichenden Bemühungen um die Einführung einer umfassenden Kirchenorganisation: 1557 erließen die beiden Grafen eine **Kirchenordnung** (einschließlich Bekenntnisses zur CA), die bis ins 18. Jh. für alle waldeckschen Pfarrer verbindlich blieb.

Philipp von Hessen

13. November 1504 (Marburg) – 31. März 1567 (Kassel)
Nach dem frühen Tod seines Vaters (Landgraf Wilhelm II.) 1509 wurde Philipp bereits 1518 von Kaiser Maximilian für mündig erklärt und übernahm die Regierung in Hessen.
1521 lernte Philipp in Worms Martin Luther kennen, doch erst ein Jahr später lässt sich eine erste Hinwendung zur Reformation erkennen – vor allem reifte in Philipp die Einsicht, dass dem Landesherrn in religiösen Fragen Entscheidungsrecht zukomme.
1523 heiratete er Christine von Sachsen.
1524 kam es an der Bergstraße zu einer Zufallsbegegnung mit dem Wittenberger Reformator und Freund Martin Luthers, **Philipp Melanchthon**. Zeitlebens verband die beiden Männer eine aufrichtige Freundschaft. Zunächst jedoch erläuterte Melanchthon schriftlich die Grundsätze des Evangeliums. Nun wandte sich Philipp endgültig und offen der reformatorischen Lehre zu.
Es wird berichtet, dass der Landgraf und sein Gefolge auf dem Reichstag in Speyer 1526 Armbinden mit den Buchstaben **VDMIÆ** (verbum dei manet in aeternum – 1. Petr. 1,25) getragen haben – auch dies ein Zeichen von Philipps Frömmigkeit (die sich bei ihm – wie bei fast allen Regenten seiner Zeit – mit politischen Motiven verknüpfte).
1529 lud der Landgraf die bedeutendsten evangelischen Theologen der Zeit nach Marburg: die Spaltung der Protestanten in „lutherische“ und „reformierte“ drohte die politische Einheit des Protestantismus zu zerstören. Luther, Melanchthon, Cruciger und Jonas kamen aus Wittenberg, die Züricher Zwingli und Oekolampad reisten mit Bucer aus Straßburg an. In 14 Artikeln einigte man sich, doch die – entscheidende! – Abendmahlsfrage blieb strittig. So muss das Gespräch als gescheitert angesehen werden: Philipp konnte sein Ziel, die Reformatoren zu einen, nicht erreichen.
1540 schloss Philipp eine **Zweitehe** mit Margarete von der Saale – dies hatte reichsweite Konsequenzen, da eine solche Ehe „zur Linken“ verboten war. Kaiser Karl V. konnte Philipp ein Stillhalteabkommen abpressen, so dass es den kaiserlichen Truppen gelang, das protestantische Bündnis im Schmalkaldischen Krieg zu besiegen. 1547 mussten die protestantischen Fürsten kapitulieren, Philipp wurde vom Kaiser gefangen genommen und bis 1552 inhaftiert.

S.K.

Die Entwicklung nach Philipps Tod

Moritz von Hessen (1572-1632), ein Enkel Philipps, nahm das reformierte Bekenntnis an und versuchte dieses in seinem Territorium – nicht ganz unblutig – durchzusetzen. Er beschloss weitreichende Eingriffe in das kirchliche Gefüge seines Landes, indem er **1605 Verbesserungspunkte** verfügte, die er als eine „Verbesserung oder Perfektion der Reformation der Väter“ auf streng biblischer Grundlage verstand. Dieser Wechsel des Bekenntnisses, der auch „zweite Reformation“ genannt wird, prägte das Land Hessen nachhaltig.

Je stärker bei Moritz das Reformiertentum zum Ausdruck kam, desto heftiger formierte sich der Widerstand im lutherischen Lager um Marburg, dem sich das 1583 hinzugekommene Schmalkalden anschloss. Nachdem Moritz in Marburg alle lutherischen Professoren abgesetzt hatte, entstand in Gießen eine lutherische Gegenuniversität. Diese hatte im Darmstädter Landgrafenhaus einen starken Rückhalt.

Der Enkel von Moritz, Wilhelm VI., bemühte sich um einen Ausgleich der Bekenntnisse, weshalb er **1661** ein Kasseler **Friedensgespräch** einberief. Dieses Streben nach einem gesamt-protestantischen Verständnis von „evangelisch“ wird als **hessische Irenik** bezeichnet. Der Abschlussbericht des Friedensgesprächs stellte brüderlichen Frieden, Einigkeit und gegenseitige Duldung fest und brachte die Anerkennung der anderen Partei „als wahre Gliedmaße der Kirche und Mitgenossen des wahren seligmachenden Glaubens“. Diese irenischen Gedanken prägten von da an das Selbstverständnis der niederhessischen Landeskirche.

Ende des 17. Jh. spitzte sich die Lage der Protestanten in Frankreich zu. Ludwig XIV. hatte die Wiederherstellung der konfessionellen Einheit Frankreichs in Angriff genommen, wodurch den Anhängern der lutherischen und calvinistischen Reformation die Rechte entzogen wurden.

Um die 200.000 **Hugenotten** verließen Frankreich, wovon ca. 4.500 von ihnen einer ausdrücklichen Einladung Carls von Hessen folgten. Sie prägten das kirchliche Leben stärker, als es von ihrer Zahl her zu erwarten gewesen wäre. So wurde z.B. **1688** der **erste Gottesdienst in Französisch** in der Oberstadt in Kassel gefeiert. Flüchtlinge waren in Frankenberg, der Marburger Gegend und ringsum Hofgeismar untergebracht, sie gründeten Orte wie Carlsdorf, Schöneberg, Kelze und Mariendorf. In vielen dieser Gemeinden wurden noch bis Mitte

des 19. Jh. regelmäßig Gottesdienste in Französisch gefeiert und französische Bibeln und Gesangbücher verwendet.

D.R.

18. Jh. bis Anfang des 20. Jahrhunderts

1736 wurde die Grafschaft **Hanau-Münzenberg an Hessen-Kassel angeschlossen**. Damit kam zur niederhessischen Kirche (reformiert) ein lutherisches Gebiet. Man einigte sich darauf, dass beide protestantischen Bekenntnisse durch eigene Konsistorien vertreten werden sollten. Nach anfänglich heftigen Streitigkeiten wurde schon vergleichsweise früh gegenseitige Toleranz geübt, woraus der Gedanke einer protestantischen Union entstand.

1818 legte dann eine Synode das lutherische und das reformierte Konsistorium zusammen. Die neu gebildete Kirche wurde „evangelisch-christlich“ genannt (**Hanauer Union**). Interessanter Weise wurde z.B. auf die Formulierung eines Bekenntnisses in den Artikeln verzichtet, da eine Kirchen- und nicht notwendiger Weise eine Lehrunion angestrebt wurde.

Dem Hanauer Unionsgedanken folge 1821 das Fürstentum Waldeck, obwohl es nur drei reformierte Gemeinden im sonst lutherischen Gebiet gab, und ein Jahr später die Marburger Universität, die nun auch lutherische Professoren aufnahm und nicht mehr vom „reformierten“, sondern vom „evangelischen“ Konsensus sprach.

Mitte des 17. Jh. kamen ca. 1.500 Katholiken aus dem Hersfelder Stiftsgebiet zum bis dahin vorwiegend evangelischen Hessen-Kassel. Anfang des 19. Jh. kamen dann noch einmal ca. 95.000 Katholiken dazu, nachdem das **Stiftsgebiet Fulda** infolge des Reichsdeputationshauptschlusses von 1803 **säkularisiert** worden war. Seit dieser Zeit ist eine Unterscheidung zwischen evangelischen und katholischen Staaten kaum noch möglich, denn die kirchlichen Bekenntnisse hörten auf, staatliche Urkunden zu sein.

In dieser Zeit wurden die beiden hessischen Konsistorien von der Regierung getrennt und auf die rein geistlichen Angelegenheiten beschränkt. Zwar blieb den Pfarrern noch die Führung der Zivilstandsregister und die bürgerliche Eheschließung, aber eine gewisse Trennung von Staat und Kirche bahnte sich an.

Bei der Neuordnung des Staates machte Wilhelm II. 1821 die Kirche wieder zu einem Glied des einheitlichen Staatsorganismus und beharrte auf seiner Autorität als Staatsoberhaupt, die sich auch auf die Kirche erstrecken sollte und durch die oberste Staatsbehörde

wahrgenommen wurde. Jede der vier Provinzen des Landes erhielt ein eigenes Konsistorium, die dem Ministerium des Inneren unterstellt wurden.

1866 wurde **Kurhessen durch Preußen annektiert**, wodurch nicht nur das selbständige Fürstentum, sondern auch der Einfluss des hessischen Landgrafenhauses auf die Kirche endete.

Die evangelischen Kirchen in der nun preußischen Provinz Hessen-Nassau (Hessen-Kassel, Nassau und Frankfurt) wurden dem preußischen Kultusministerium direkt unterstellt. Die Konsistorien von Kassel, Marburg und Hanau sollten – trotz der unterschiedlichen Bekenntnisse im Land – zu nur noch einem Konsistorium zusammengelegt werden. Lutherische Pfarrer, sowie sechs Superintendenten und die Konsistorien von Hanau und Marburg hatten sich diesen Unionsüberlegungen widersetzt. Sie hatten sich gegen eine Neuordnung ausgesprochen und wurden daraufhin als „renitent“ (was so viel wie widerspenstig heißt) bezeichnet. **1873** erklärten 43 Pfarrer und 9 Gemeinden, dass sie sich dem neuen Konsistorium in Kassel nicht unterstellen würden (**Renitenz**). Ein Jahr später wurden die betroffenen Pfarrer amtsenthoben und ihre Ordinationsrechte wurden ihnen entzogen. Im gleichen Jahr wurde in Steinbach – Hallenberg eine „freie lutherische Gemeinde“ neben der Ortsgemeinde gegründet. Weitere Gemeinden folgten auf dem Weg. Damit hatte der Dissens zu einer Spaltung geführt, aus der die Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche (SELK) hervorgegangen ist.

Als ein Zeichen auf dem Weg des Zusammenwachsens der Bekenntnisse ist wohl das **einheitliche Gesangbuch** anzusehen, das **1889** mit einer weitgehenden Angleichung der Gottesdienstformen für den Konsistorialbezirk Kassel eingeführt wurde. In drei verschiedenen Ausgaben, jeweils für lutherische, reformierte und unierte Gemeinden, enthielt es jedoch noch so viele konfessionelle Besonderheiten, dass sich daraus keine einheitliche Ordnung für das ganze Kirchengebiet ableiten ließ.

Zur Jahrhundertwende unterstand der kurhessische Teil unserer Kirche dem Summepiskopat des Königs von Preußen, in dessen Namen alle wichtigen kirchlichen Beschlüsse verkündet wurden und dem die Pfarrer einen Amtseid zu leisten hatten.

D.R.

Weimar und die ersten Jahre des Nationalsozialismus

Mit dem Ende der Monarchie nach dem Ersten Weltkrieg trat in den deutschen Landeskirchen eine neue Situation ein. Bis jetzt waren die Fürsten das Oberhaupt ihrer Kirche, die Konsistorien Teil der Staatsverwaltung und der Schulunterricht unter der Aufsicht der Kirchen. Nun verlangte die Weimarer Verfassung nach der Trennung von Staat und Kirche. Deshalb erarbeiteten die Landeskirchen neue Verfassungen. In Waldeck-Pyrmont trat die **neue Kirchenordnung 1921** in Kraft, in Hessen-Kassel **1924**. Die Entscheidungen lagen nun bei den Synoden, die Verwaltung wurde vom Landeskirchenamt, bzw. in Waldeck-Pyrmont vom Landeskirchenrat übernommen. In Hessen-Kassel konnten sich die Gemeinden jetzt, wie die Landeskirche, als „evangelisch" bezeichnen, also das „lutherisch", „reformiert" oder „uniert" aus ihrem Namen streichen.
Ab 1926 kam es im Zusammenhang mit den Reformationsjubiläen zu Gesprächen über die Zusammenarbeit der Kirchen in Hessen-Kassel, Nassau, Frankfurt und Hessen-Darmstadt, langfristig war an einen Zusammenschluss gedacht. Zu den Beratungen wurde auch die Evangelische Kirche von Waldeck-Pyrmont geladen. Hier war man aber eher auf Eigenständigkeit bedacht: im April 1929 sollte Waldeck politisch an Preußen angeschlossen werden, deshalb wollte man die Landeskirche als letzte waldeckische Institution erhalten.

Die Situation der Kirchen änderte sich mit der Machtübernahme der Nationalsozialisten 1933. Das Programm der „Gleichschaltung" sollte auch vor den evangelischen Landeskirchen nicht halt machen. Geplant war die Bildung einer Reichskirche unter einem Reichsbischof. Gleichzeitig versuchte die „Glaubensbewegung Deutsche Christen" die Macht in den Kirchenvorständen und auf Landeskirchenebene an sich zu reißen. Für den Sommer 1933 wurden von der Reichsregierung Kirchenvorstandswahlen in ganz Deutschland angeordnet. Aus den neugewählten Kirchenvorständen sollten die übergeordneten Gremien bis hin zur Nationalsynode hervorgehen. In Hessen-Kassel hatte der Pfarrernotbund mit den „Deutschen Christen" ein Quorum von 40:60 ausgehandelt, in Waldeck-Pyrmont waren im Landeskirchentag (Synode) die „Deutschen Christen" in der Überzahl, hatten aber nicht die für eine Änderung der Kirchenordnung nötige Zweidrittelmehrheit. Die „Deutschen Christen" hatten sich recht schnell wegen ihrer

unbiblischen Ansichten (germanische Mythologie, Ablehnung des Alten Testaments u.v.a.) selbst deklassiert. Deshalb kam es zum Austritt vieler Pfarrer und Gemeindeglieder aus der Organisation. Die waldeckische Kirchenleitung stand den Anhängern der „Deutschen Christen“ unter den Pfarrern kritisch gegenüber, aus diesem Grund wurde ihr deren Verfolgung vorgeworfen. Am 17.01.1934 organisierte die NSDAP eine Großveranstaltung in Arolsen. Im Anschluss daran kam es zu Demonstrationen und Tätlichkeiten gegen die Kirchenleitung. Am folgenden Tag erließ der Reichsbischof eine Notverordnung und übertrug die Leitung der waldeckischen Kirche auf einen Bevollmächtigten der Reichskirche, einen Anhänger der „Deutschen Christen“.

In der Zwischenzeit waren Verhandlungen über den Beitritt Waldecks zur westfälischen Kirche geführt worden, man hatte 1933 sogar schon das westfälische Gesangbuch eingeführt.

Am 12.06.1934 trat der Landeskirchentag von Hessen-Kassel zusammen. Auf der Tagesordnung standen vier Punkte: 1. das sog. Bischofsgesetz, 2. der Anschluss Waldecks, 3. die Wahl des Bischofs, 4. die Übertragung von Befugnissen auf die Deutsche Evangelische Kirche. Als erstes wurde der **Anschluss Waldecks** beschlossen, Pyrmont und der hessische Kirchenkreis Schaumburg wurden an Hannover abgetreten. Daraufhin wurden die vor der Tür wartenden designierten Synodalen aus Waldeck hereingeholt. In Waldeck hatte keine Abstimmung über die Vereinigung stattgefunden. Da sich für das Bischofsgesetz keine Mehrheit abzeichnete, verließen die „Deutschen Christen“ die Sitzung, auf den Zuschauerrängen kam es zu Tumult, die Tagung des Landeskirchentages wurde mangels Beschlussfähigkeit geschlossen. Die neue Landeskirche erhielt den Namen des NSDAP-Parteigaus: **Kurhessen-Waldeck**.

A.U.

Vom „Kirchenkampf“ bis heute

Seit der Machtübernahme der Nationalsozialisten kam es immer wieder zu Auseinandersetzungen zwischen den „Deutschen Christen“ und ihren Gegnern. Die Situation eskalierte, als die Reichskirche am 03.07.**1934** einen Bevollmächtigten für Kurhessen-Waldeck einsetzte und die Kirchenleitung für abgesetzt erklärte. Ab dem 16.07. gab es eine kommissarische Kirchenleitung, die sofort das Amt des Bischofs einführte. Die alte Kirchenleitung arbeitete unter D. Merzyn jedoch weiter. Als die Gegner der „Deutschen Christen“ durch eine Verkleinerung aus dem Landeskirchentag gedrängt werden sollten, bildete sich auch in Kurhessen-Waldeck die **Bekennende Kirche** unter der Leitung des Marburger Professors **Hans von Soden**. Sie fand große Unterstützung in den Gemeinden.
Um den für beide Lager unbefriedigenden Zustand der doppelten Kirchenleitung zu beenden, wurde ein Kirchenausschuss als Leitungsorgan für die Landeskirche eingesetzt. Er bestand neben Anhängern der „Deutschen Christen“ auch aus Mitgliedern der Bekennenden Kirche. Die Leitung erfolgte nun durch Verordnungen, da der Landeskirchentag nicht mehr zusammen trat. Das Bischofsamt wurde wieder abgeschafft.
Während es bis zum Ende des Krieges in der Kirchenleitung gewissermaßen einen „Waffenstillstand“ gab, waren oppositionelle Bewegungen in den Gemeinden weiterhin politischen Verfolgungen ausgesetzt.

In der Zeit des Kirchenkampfes hatte sich gezeigt, dass eine Synode in politisch unruhigen Zeiten durch Parteiungen handlungsunfähig werden kann. Um diesem Fall in Zukunft vorzubeugen, schlug von Soden für Kurhessen-Waldeck die Schaffung des Bischofsamtes vor. Auf der **Notsynode** in **Treysa 1945** wurde das entsprechende **Leitungsgesetz** als Ergänzung zur Kirchenordnung von 1924 verabschiedet.
1951 wurde mit dem Evangelischen Kirchengesangbuch (EKG) das erste Gesangbuch für ganz Kurhessen-Waldeck eingeführt, eine gemeinsame Agende folgte ab 1968. Damit wurde die unübersehbar große Zahl von kurhessischen Gottesdienstordnungen und die waldeckische Agende aus Zeiten vor der Union (1821) ersetzt.
Das Provisorium aus Kirchenordnung und Leitungsgesetz wurde **1967** durch die **Grundordnung** abgelöst. Sie regelt u.a. das

„Miteinander und Gegenüber“ der verschiedenen Leitungsorgane unserer Kirche.
Aufgrund des „Eisernen Vorhangs“ mitten durch Deutschland wurde der Kirchenkreis Schmalkalden von 1972 bis 1991 an die thüringische Kirche angegliedert.

Die Frage nach der Rolle Waldecks innerhalb der Landeskirche wurde im Rahmen der Neugliederung der Sprengel in den siebziger Jahren erstmals seit 1934 aufgegriffen. Die Sprengel Waldeck und Marburg sollten zusammengelegt werden. Angesichts der 400-jährigen kirchlichen Selbständigkeit Waldecks beschloss die Landessynode nach Diskussion, dem neuen Sprengel den Namen „Waldeck-Marburg“ zu geben.

Die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck ist Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und seit 1973 Mitglied der Leuenberger Kirchengemeinschaft (jetzt: Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa). Seit 2003 gehört sie als Gründungsmitglied zur Union Evangelischer Kirchen (UEK).
1994 wurde das Evangelische Gesangbuch eingeführt, der Regionalteil wurde, wie schon beim EKG, gemeinsam mit der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau erarbeit. Seit 1999 gilt eine neue Agende.

A.U.

Literaturverzeichnis

MICHAEL HEDERICH, Um die Freiheit der Kirche. Geschichte der Evangelischen Kirche in Kurhessen-Waldeck, Kassel 1972 (mh 1).

DERS., Christuszeugen im Hessenland. Bilder aus der Geschichte der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck, Kassel o.J. (mh 19).

MARTIN HEIN, Was heißt „... in der Vielfalt der überlieferten Bekenntnisse der Reformation zu einer Kirche zusammengewachsen“?, in: FRITHARD SCHOLZ und HORST DICKEL (Hgg.), Vernünftiger Gottesdienst. Kirche nach der Barmer Theologischen Erklärung. Festschrift zum 60. Geburtstag von Hans-Gernot Jung, Göttingen 1990, S. 131-150.

DIETER WAßMANN, Waldeck. Geschichte einer Landeskirche, Kassel 1984 (mh 10).

CHRISTIAN ZIPPERT, Einheit und Freiheit des Gottesdienstes. Vom Werden der Agende in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck, in: FRITHARD SCHOLZ und HORST DICKEL (Hgg.), Vernünftiger Gottesdienst. Kirche nach der Barmer Theologischen Erklärung. Festschrift zum 60. Geburtstag von Hans-Gernot Jung, Göttingen 1990, S. 39-55.

ISSN 1438-7182